



Verwaltungsrat

347. Tagung, Genf, 13.–23. März 2023

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 27. Februar 2023

Original: Englisch

Fünfter Punkt der Tagesordnung

Arbeitsplan für die Stärkung des Aufsichtssystems: Vorschläge für weitere Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit

Zweck der Vorlage

Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 344. Tagung (März 2022) gefassten Beschluss enthält dieses Dokument den Entwurf eines verfahrenstechnischen Rahmens für die Verweisung von Fragen oder Streitigkeiten bezüglich der Auslegung internationaler Arbeitsübereinkommen an den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung. Das Dokument enthält auch zusätzliche Überlegungen und Vorschläge hinsichtlich der möglichen Errichtung eines organisationsinternen Gerichts zur raschen Klärung von Auslegungsfragen oder -streitigkeiten gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verfassung. Bei der Ausarbeitung dieses Dokuments wurden die Auffassungen berücksichtigt, die bei informellen Konsultationen im November–Dezember 2022 und im Januar–Februar 2023 zum Ausdruck gebracht worden waren (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 62).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier Ziele.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 2: Internationale Arbeitsnormen und verbindliche und wirksame Aufsicht.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Derzeit keine.

Rechtliche Konsequenzen: Derzeit keine.

Finanzielle Konsequenzen: Derzeit keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Abhängig vom Beschluss des Verwaltungsrats.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters (JUR).

Verwandte Dokumente: [GB.344/PV](#); [GB.344/INS/5](#); [GB.335/INS/5](#); [GB.329/INS/5\(Add.\)\(Rev.\)](#); [GB.329/PV](#); [GB.323/PV](#); [GB.322/INS/5](#); [GB.320/PV](#).

▶ Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung.....	5
1. Verfahrenstechnischer Rahmen für die Verweisung von Auslegungsfragen oder -streitigkeiten an den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 37 Absatz 1.....	7
1.1. Gutachterliches Verfahren in Kürze	7
1.2. Ein verfahrenstechnischer Rahmen – Schlüsselüberlegungen	8
2. Zusätzliche Vorschläge für die Umsetzung von Artikel 37 Absatz 2 zur Frage der Errichtung eines organisationsinternen Gerichts für die rasche Klärung von Auslegungsfragen oder -streitigkeiten.....	13
2.1. Grundlegende Prinzipien	13
2.2. Ursprünge von Artikel 37 Absatz 2 und Zuständigkeit.....	14
2.3. Struktur und Zusammensetzung	16
2.4. Auswahl und Ernennung von Richtern	17
2.5. Verfahrensregeln – Einleitung und Ablauf des Verfahrens	18
2.6. Beziehung zu den Aufsichtsorganen.....	19
2.7. Rechtswirkung eines Rechtsspruchs.....	20
2.8. Das weitere Vorgehen	21
Beschlussentwurf	21

Anhänge

I. Verweisung von Auslegungsfragen oder -streitigkeiten an den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung	23
II. Graphische Darstellung des verfahrenstechnischer Rahmens.....	29
III. Diskussion über Artikel 37 – Überblick und wichtige Daten.....	30
IV. Die sechs Präzedenzfälle von Auslegungsersuchen an den Ständigen Internationalen Gerichtshof nach Artikel 37	31

► Einleitung

1. In Erwägung, dass die Beilegung von Streitigkeiten bezüglich der Auslegung internationaler Arbeitsübereinkommen gemäß Artikel 37 der IAO-Verfassung für die wirksame Überwachung der Einhaltung internationaler Arbeitsnormen von grundlegender Bedeutung ist, ersuchte der Verwaltungsrat auf seiner 344. Tagung (März 2022) das Amt, dreigliedrige Konsultationen im Hinblick auf die Ausarbeitung folgender Gegenstände zu unterstützen: a) Vorschläge für einen verfahrenstechnischen Rahmen für die Verweisung von Fragen oder Streitigkeiten bezüglich der Auslegung internationaler Arbeitsübereinkommen an den Internationalen Gerichtshof (IGH) zur Entscheidung nach Artikel 37 Absatz 1 und b) zusätzliche Vorschläge für die Umsetzung von Artikel 37 Absatz 2.¹
2. Diesem Beschluss lag das allgemeine Verständnis zugrunde, dass „die Formulierung von Artikel 37 keinen Zweifel daran lässt, dass die Organisation ... verpflichtet ist, Auslegungsstreitigkeiten über die Inanspruchnahme gerichtlicher Mittel zu lösen, und dass die Befugnis für die Erteilung definitiver und verbindlicher Auslegungen zurzeit ausschließlich beim IGH liegt“.²
3. Die aktuelle Diskussion findet im Rahmen der Umsetzung des Arbeitsplans zur Stärkung des Aufsichtssystems statt, der im März 2017 als eine der beiden Komponenten der Normeninitiative vorgelegt wurde. Der Arbeitsplan zur Stärkung des Aufsichtssystems umfasste die Prüfung weiterer Schritte zur Gewährleistung der Rechtssicherheit im Rahmen von Maßnahme 2.3 der Normeninitiative³ in Weiterverfolgung des vom Verwaltungsrat auf seiner 323. Tagung (März 2015) gefassten Beschlusses, vorerst keine Maßnahmen gemäß Artikel 37 der Verfassung zu ergreifen, um die Frage der Auslegung des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, in Bezug auf das Streikrecht zu klären.⁴
4. Die Diskussionen über die Rechtssicherheitskomponente des Arbeitsplans zur Stärkung der Aufsichtssysteme wurden erstmals auf der 335. Tagung (März 2019) des Verwaltungsrats geführt. Auf dieser Tagung beschloss der Verwaltungsrat, informelle Konsultationen abzuhalten, und ersuchte das Amt, zur Erleichterung des dreigliedrigen Meinungsaustauschs ein Papier über die Elemente und Bedingungen für die Tätigkeit eines unabhängigen Organs nach Artikel 37 Absatz 2 der IAO-Verfassung und etwaige andere konsensbasierte Optionen sowie das Verfahren nach Artikel 37 Absatz 1 zu erarbeiten.⁵ Diese informellen Konsultationen und

¹ GB.344/PV, Abs. 201.

² GB.344/INS/5, Abs. 66. In derselben Vorlage wird des Weiteren Folgendes dargelegt: „Artikel 37 der IAO-Verfassung ist ein typisches Beispiel für eine so genannte ‚Streitbeilegungsklausel‘... Eine Streitbeilegungsklausel sieht ihrem Wesen nach daher eher ein obligatorisches als ein fakultatives Vorgehen vor; sie schreibt mehr oder weniger detailliert eine bestimmte rechtliche Lösung unter Ausschluss anderer vor.“ (Abs. 19). Diese „obligatorische“ Zuständigkeit des IGH für alle Auslegungsfragen besteht gegenüber allen Mitgliedern der Organisation, und 1953, als die Sowjetunion der Organisation mit einem Vorbehalt in Bezug auf diese Zuständigkeit beitreten wollte, wurde der Vorbehalt nicht zugelassen; siehe *Official Bulletin*, 31. Dezember 1954, Bd. XXXVII, Nr. 7, S. 228.

³ GB.329/INS/5(Add.)(Rev.); GB.329/PV, Abs. 95-148.

⁴ GB.323/PV, Abs. 84. Nach der Diskussion über [Modalitäten, Umfang und die Kosten der Maßnahmen nach Artikel 37 \(1\) auf der 322. Tagung \(November 2014\) des Verwaltungsrats](#) und der [Dreigliedrigen Tagung über das Übereinkommen \(Nr. 87\) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, in Bezug auf das Streikrecht und die Modalitäten und Praktiken von Streikmaßnahmen auf nationaler Ebene](#), die im Februar 2015 stattfand, wurde mit diesem Beschluss die Prüfung einer möglichen Verweisung an den Gerichtshofs vorläufig eingestellt.

⁵ GB.335/INS/5, Abs. 84 g).

der dreigliedrige Meinungs­austausch fanden im Januar 2020 statt, und über die Ergebnisse wurde in einem Papier berichtet, das für eine Diskussion auf der 338. Tagung (März 2020) des Verwaltungsrats ausgearbeitet wurde.⁶ Da die 338. Tagung aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt wurde, nahm der Verwaltungsrat seine Beratungen zu diesem Thema erst auf der 344. Tagung (März 2022) wieder auf.⁷ Ein kurzer chronologischer Überblick über die bisherigen Diskussionen zu Artikel 37 ist in Anhang III enthalten; er enthält auch Links zu allen Hintergrunddokumenten.

5. Wie vom Verwaltungsrat im März 2022 gefordert, führte das Amt im November–Dezember 2022 und im Januar–Februar 2023 eine Reihe informeller Konsultationen durch. Unter Berücksichtigung der von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen geäußerten Ansichten sowie historischer Präzedenzfälle und der einschlägigen Praxis des IGH⁸ hat das Amt den Entwurf eines verfahrenstechnischen Rahmens gemäß Artikel 37 Absatz 1 und zusätzliche Vorschläge gemäß Artikel 37 Absatz 2 ausgearbeitet, um weitere Diskussionen und mögliche künftige Maßnahmen in diesen Angelegenheiten zu erleichtern. Der Entwurf des verfahrenstechnischen Rahmens für die Verweisung von Auslegungsfragen oder -streitigkeiten an den IGH gemäß Artikel 37 Absatz 1 und die zugehörige einleitende Bemerkung sind in Anhang I zu finden.
6. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich der Beschluss des Verwaltungsrats zwar auf die Verweisung von Fragen oder Streitigkeiten bezüglich der Auslegung internationaler Arbeitsübereinkommen bezieht, der vorgeschlagene verfahrenstechnische Rahmen jedoch auch für alle Fragen oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung der IAO-Verfassung gelten würde.
7. Darüber hinaus enthält dieses Dokument zusätzliche Überlegungen und Vorschläge zur möglichen Errichtung eines organisationsinternen Gerichts zur raschen Klärung von Auslegungsfragen oder -streitigkeiten gemäß Artikel 37 Absatz 2 der IAO-Verfassung, um den Verwaltungsrat in die Lage zu versetzen, zu entscheiden, ob die Prüfung der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 2 fortgesetzt werden soll und wenn ja, in welchem Zeitrahmen.
8. Als Hintergrundinformation enthält dieses Dokument auch eine grafische Darstellung des vorgeschlagenen verfahrenstechnischen Rahmens (Anhang II) und Schlüsselemente der sechs Präzedenzfälle von Auslegungsersuchen, die die IAO im Zeitraum 1922–32 gemäß Artikel 37 an den Ständigen Internationalen Gerichtshof gerichtet hat (Anhang IV).

⁶ GB.338/INS/5.

⁷ GB.344/INS/5.

⁸ Allgemeine Informationen zur gutachterlichen Zuständigkeit des IGH können eingesehen werden in: [The International Court of Justice: Handbook](#), 2019, S. 81-93. Siehe auch Khawar Qureshi, Catriona Nicol und Joseph Dyke: *Advisory Opinions of the International Court of Justice* (London: Wildy, Simmonds and Hill Publishing, 2018); Hugh Thirlway, „Advisory Opinions“ in *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (Oxford: Oxford University Press, 2006).

► 1. Verfahrenstechnischer Rahmen für die Verweisung von Auslegungsfragen oder -streitigkeiten an den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 37 Absatz 1

1.1. Gutachterliches Verfahren in Kürze

9. Um die Prüfung des vorgeschlagenen verfahrenstechnischen Rahmens zu erleichtern, wäre es sinnvoll, die wichtigsten Aspekte der gutachterlichen Funktion des IGH in Erinnerung zu rufen, wie sie in seinem Statut und seiner Verfahrensordnung sowie in der gängigen Praxis zum Ausdruck kommen.⁹
10. Gutachten dienen nicht der Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten, sondern lediglich dazu, der Organisation, die darum ersucht, eine verbindliche Rechtsberatung zu erteilen. Das Ersuchen um ein Gutachten muss sich auf einen Beschluss des zuständigen Organs der betreffenden Organisation stützen, der die dem Gerichtshof vorzulegende Frage enthält. Dem Ersuchen ist ein Dossier beizufügen, das alle Hintergrunddokumente enthält, die nach Ansicht der betreffenden Organisation dem Gerichtshof zur Kenntnis gebracht werden sollten.
11. Die Inanspruchnahme der gutachterlichen Tätigkeit des Gerichtshofs steht denjenigen Sonderorganisationen offen, die von der Generalversammlung dazu ermächtigt wurden, einschließlich der IAO, die eine solche Ermächtigung gemäß Artikel IX(2) der Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der IAO von 1946 erhalten hat. Die Ersuchen um Gutachten sind mit minimalen Kosten verbunden (Vervielfältigung von Dokumenten und Dienstreisekosten für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung), weil die Kosten des Gerichtshofs von den Vereinten Nationen getragen werden. Die dem Gerichtshof gestellte Frage muss rechtlicher Natur sein, in direktem Zusammenhang mit den Aktivitäten der Organisation stehen und sich auf Themen beziehen, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen. Der Umstand, dass die Frage vage oder unklar sein kann oder dass das Ersuchen politische Motive haben kann, ist für die Begründung der Zuständigkeit des Gerichtshofs nicht entscheidend.
12. Die Teilnahme an einem gutachterlichen Verfahren umfasst die Einreichung schriftlicher Erklärungen und den mündlichen Vortrag von Argumenten, wenn der Gerichtshof beschließt, Anhörungen abzuhalten. Der Gerichtshof ist bereit, das gutachterliche Verfahren zu beschleunigen, wenn dies ausdrücklich beantragt wird. Bei der Entscheidung darüber, welche Staaten, internationalen Organisationen oder sonstigen Institutionen zur Teilnahme an einem gutachterlichen Verfahren eingeladen werden sollen, versucht der Gerichtshof sicherzustellen, dass alle Akteure, die Auskünfte geben können, die dem Gerichtshof andernfalls möglicherweise nicht zur Verfügung stünden, an dem Verfahren beteiligt werden.¹⁰
13. Im Gegensatz zu Urteilen in strittigen Fällen sind Gutachten ihrem Wesen nach unverbindlich. Ungeachtet dessen hat der Gerichtshof stets zwischen dem gutachterlichen Charakter seiner

⁹ Von 1948 bis 2022 hat der Internationale Gerichtshof insgesamt 27 Gutachten auf Ersuchen der Vereinten Nationen und von vier Sonderorganisationen, nämlich der UNESCO, der IMO, der WHO und des IFAD, erstellt. Der vollständige Wortlaut aller Gutachten ist auf der [IGH-Webseite zu gutachterlichen Verfahren](#) abrufbar. Das jüngste Ersuchen um ein Gutachten wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der [Resolution 77/247 vom 30. Dezember 2022](#) vorgelegt und dem Präsidenten des Gerichtshofs mit [Schreiben des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 17. Januar 2023](#) übermittelt.

¹⁰ Für einen detaillierteren Überblick über die wichtigsten Merkmale und Verfahrensaspekte der gutachterlichen Funktion des IGH siehe [GB.322/INS/5](#), Abs. 7-47.

Aufgabe und den besonderen Wirkungen unterschieden, die die antragstellende Organisation einem Gutachten zuschreiben möchte. Gemäß dem Wortlaut und dem Geist von Artikel 37 der IAO-Verfassung („alle Fragen oder Schwierigkeiten ... werden dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt“) und wie von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen immer wieder bekräftigt,¹¹ werden die vom Gerichtshof auf Ersuchen der IAO abgegebenen Gutachten als verbindliche und endgültige Verlautbarungen angesehen und sollten als solche umgesetzt werden.

1.2. Ein verfahrenstechnischer Rahmen – Schlüsselüberlegungen

14. Es scheint breites Einvernehmen darüber zu bestehen, dass bei der Ausarbeitung eines Arbeitsverfahrens für die Verweisung von Auslegungsfragen oder -streitigkeiten an den Gerichtshof nach Artikel 37 Absatz 1 der IAO-Verfassung Folgendes gebührend berücksichtigt werden sollte:
 - i) der vorrangige Charakter der verfassungsrechtlichen Vorschrift des Artikels 37 und die entscheidende Bedeutung der Rechtssicherheit für die Glaubwürdigkeit der IAO als normensetzende Organisation;
 - ii) Endgültigkeit und Stabilität in Auslegungsangelegenheiten durch Rückgriff auf gerichtliche Mittel, die höchsten Anforderungen an juristisches Fachwissen, Integrität und Unabhängigkeit genügen;
 - iii) Maßnahmen nach Artikel 37 Absatz 1 bei schwerwiegenden und anhaltenden Auslegungstreitigkeiten, die den Rückgriff auf das bedeutendste Justizorgan der Vereinten Nationen rechtfertigen.
15. Darüber hinaus scheinen die Konsultationen zu bestätigen, dass ein verfahrenstechnischer Rahmen:
 - i) so nah wie möglich am Buchstaben und am Geist von Artikel 37 Absatz 1 bleiben sollte;
 - ii) die Einführung von Arbeitsregelungen vermeidet, die der Verfassung zuwiderlaufen und zu Komplexität führen könnten;
 - iii) in allen Phasen eine inklusive Diskussion sowie fundierte und zeitgebundene Beschlüsse gewährleistet.
16. Ein vereinbarter Rahmen wäre von erheblichem praktischem Wert, weil er eine einfache, klare und gebrauchsfertige Methodik für die Prüfung eines Verweisungsantrags und die Beschlussfassung vor Beginn des gutachterlichen Verfahrens bieten, die Klärung der Rolle und der Zuständigkeiten des Amtes vor und während des Verfahrens gestatten und die Planung etwaiger Folgemaßnahmen nach Abgabe des Gutachtens des Gerichtshofs ermöglichen würde. Er würde die Kohärenz, Transparenz und Effizienz erhöhen, da er eine allgemeine Verpflichtung der Mitglieder beinhalten würde, die im Voraus vereinbarten Modalitäten zu befolgen und

¹¹ Siehe beispielsweise die Erklärung im Namen der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Länder (GRULAC) auf der Tagung des Verwaltungsrats im März 2014, dass „rechtsverbindliche Auslegungen internationaler Arbeitsübereinkommen gemäß Artikel 37 (1) der IAO-Verfassung in die ausschließliche Befugnis des IGH [fallen]“ (GB.320/PV, Absatz 585). Siehe auch die Erklärung des Sprechers der Arbeitgeber im Ausschuss für die Durchführung der Normen im Jahr 2002, wonach „nur der Internationale Gerichtshof befugt ist, verbindliche Auslegungen von Übereinkommen und Empfehlungen vorzunehmen, was sich eindeutig aus Artikel 37 der IAO-Verfassung ergibt ...“ (IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 90. Tagung, 2002, 28/13, Abs. 45) oder die Aussage des Sprechers der Arbeitnehmer im selben Ausschuss im Jahr 1991, dass die Bewertungen und Ansichten der Aufsichtsorgane „vorbehaltlich einer endgültigen Auslegung durch den Internationalen Gerichtshof“ allgemein akzeptiert würden (IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 78. Tagung, 1991, 24/4, Abs. 16). Eine Zusammenstellung ähnlicher Erklärungen ist [hier](#) zu finden.

somit bei jedem Verweisungsantrag, der ihnen zur Prüfung vorgelegt wird, zeitraubende Diskussionen über das Verfahren zu vermeiden. Seine Verabschiedung darf jedoch in keiner Weise als Grundvoraussetzung für die Beantragung eines Gutachtens beim Gerichtshof angesehen werden, weil der verfahrenstechnische Rahmen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht außer Kraft setzen kann.

17. Während der informellen Konsultationen richtete sich die Aufmerksamkeit der Mitgliedsgruppen vornehmlich auf drei Themen: i) das Mindestmaß an Unterstützung (oder der „Schwellenwert“) für die Auslösung einer umfassenden Verweisungsdiskussion im Verwaltungsrat; ii) die Frist, innerhalb derer der Verwaltungsrat einen Beschluss über eine mögliche Verweisung fassen sollte; und iii) die Rolle der Internationalen Arbeitskonferenz im Verweisungsverfahren.
18. Erstens scheint es im Hinblick auf die mögliche Prüfung von Verweisungsanträgen ausreichende Unterstützung für die Festlegung eines als Richtwert dienenden – und nicht präskriptiven – Schwellenwerts in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Mitgliedstaaten zu geben, die einen Verweisungsantrag zur Prüfung durch den Verwaltungsrat einbringen sollten. Dieser indikative Schwellenwert für die Einreichung eines Verweisungsantrags beim Verwaltungsrat sollte nicht mit dem endgültigen Beschluss des Verwaltungsrats über eine mögliche Verweisung an den Gerichtshof verwechselt werden. Einige Mitgliedsgruppen sprachen sich für einen höheren Schwellenwert aus, während andere der Ansicht waren, dass die Mehrheit der Vertragsstaaten des betreffenden Übereinkommens den Verweisungsantrag befürworten sollte, bevor dieser geprüft werden kann. Es sei angemerkt, dass die IAO-Verfassung vorsieht, dass jede Streitigkeit bezüglich der Auslegung eines Übereinkommens dem IGH zur Entscheidung vorgelegt wird, ohne dass direkt oder indirekt auf das Maß an Unterstützung hingewiesen wird, den ein Verweisungsantrag haben sollte. In der Praxis erfordert die Verweisung jedoch eine Erörterung und eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats, was an sich schon bestätigt, dass nicht alle Auslegungstreitigkeiten vor den IGH gebracht werden müssen.¹²
19. Ungeachtet dessen könnte und würde der vorgeschlagene indikative Schwellenwert rechtlich gesehen keine verbindliche Annehmbarkeitsregel darstellen, sondern hätte eher den Charakter einer gemeinsamen, auf Vertrauen beruhenden Übereinkunft unter den Mitgliedsgruppen betreffend die Vorgehensweise zur Förderung der geschäftlichen Effizienz und der Verfahrensökonomie. Jeder Verweisungsantrag, der den indikativen Schwellenwert nicht erreicht, würde noch immer an den Vorstand des Verwaltungsrats weitergeleitet, der geeignete Folgemaßnahmen empfehlen könnte.
20. Was zweitens die Dauer der Beratungen des Verwaltungsrats vor einem Beschluss über die Verweisung anbelangt, so halten es viele Mitgliedsgruppen für sinnvoll, den Prozess innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zu halten, während es andere für wichtig halten, keine Begrenzung vorzusehen, zumal der Ausgang ungewiss wäre, wenn der Verwaltungsrat nicht in der Lage wäre, innerhalb einer festgelegten Frist einen Beschluss zu fassen. In diesem Zusammenhang ist es vielleicht sinnvoll, daran zu erinnern, dass die Erörterung einer möglichen Verweisung durch den Verwaltungsrat in der Regel im Zusammenhang mit einer andauernden Mei-

¹² Beispielsweise beantragte die deutsche Regierung 1932 just zu dem Zeitpunkt, als der Verwaltungsrat die Verweisung einer Frage zur Nacharbeit von Frauen auf der Grundlage eines Antrags der Regierung des Vereinigten Königreichs prüfte, ebenfalls die Verweisung einer anderen, aber verwandten Frage. Der Verwaltungsrat war der Ansicht, dass die deutsche Frage bis zum Abschluss einer sorgfältigen Prüfung der Frage durch das Amt zurückgestellt werden sollte. Die deutsche Regierung war mit der vorgeschlagenen Zurückstellung nicht einverstanden, und es wurde schließlich darüber abgestimmt, die Behandlung der von der deutschen Regierung aufgeworfenen Fragen zu vertagen. Siehe das [Protokoll](#) der 58. Tagung des Verwaltungsrats, 1932, S. 401.

nungsverschiedenheit stattfindet und daher davon ausgegangen werden kann, dass die Fragen und die unterschiedlichen Auffassungen allen Beteiligten bereits hinreichend klar sind bzw. dass die Angelegenheit bereits innerhalb der Organisation erörtert wurde. Ausgehend von der Annahme, dass der Rückgriff auf Artikel 37 Absatz 1 als letztes Mittel im Falle einer schwerwiegenden und anhaltenden Auslegungstreitigkeit in Betracht gezogen wird, wäre es daher vernünftig und realistisch zu erwarten, dass die Erörterung im Verwaltungsrat zeitnah abgeschlossen wird, insbesondere wenn der Gerichtshof um eine „dringende Antwort“ gemäß Artikel 103 seiner Verfahrensordnung ersucht wird. Insofern wäre es nicht ratsam, die Diskussion über den Verweisungsantrag losgelöst von der Diskussion über die dem Gerichtshof zu stellenden Rechtsfragen durchzuführen, weil dies den Prozess verzögern würde.

21. Drittens wurden unterschiedliche Ansichten darüber geäußert, welches Gremium den Verweisungsbeschluss fassen sollte. Zwar wird anerkannt, dass der Verwaltungsrat aufgrund einer Entschließung der [Konferenz von 1949](#), mit der diese Befugnis übertragen wurde, befugt ist, ein Gutachten einzuholen, doch sprechen sich viele Mitgliedsgruppen dafür aus, dass der Beschluss des Verwaltungsrats von der Internationalen Arbeitskonferenz als oberstem Exekutivorgan und repräsentativstem Gremium der dreigliedrigen Mitgliedschaft der IAO validiert oder genehmigt werden muss. Für einige Mitgliedsgruppen sollten inhaltliche Diskussionen jedweder Art auf der Konferenz stattfinden, während für andere die Konferenz nicht das geeignete Forum wäre, weil sie den Verwaltungsrat beauftragt hat, Beschlüsse zu diesen Fragen zu fassen.
22. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Verwaltungsrat aufgrund seiner Arbeitsweise und bestätigt durch die bisherige Praxis besser geeignet ist, die Verweisungsanträge zu filtern, den Gegenstand der Auslegungstreitigkeit eingehend zu analysieren, die Begründetheit einer Anrufung des IGH zu erörtern und möglicherweise die dem Gerichtshof vorzulegende(n) Rechtsfrage(n) festzulegen.¹³ In bestimmten Fällen könnte die Konferenz jedoch in Anbetracht der institutionellen Bedeutung oder der Schwere der betreffenden Streitigkeit ersucht werden, die Entscheidung des Verwaltungsrats zu genehmigen (ohne eine erneute Prüfung der Begründetheit des Verweisungsantrags vorzunehmen) und die Verweisung im Namen der gesamten IAO-Mitgliedschaft zu genehmigen.¹⁴ In diesem Fall würde der Verwaltungsrat nach einem Verweisungsbeschluss (im Konsens oder mit einfacher Mehrheit) beschließen, der folgenden Tagung der Konferenz einen Entschließungsentwurf zur Annahme vorzulegen. In der Entschließung, die dem Plenum über den Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten zugeleitet würde, würde der Beschluss, den Gerichtshof um ein Gutachten zu ersuchen, einschließlich der dem Gerichtshof vorzulegenden Fragen, bestätigt und der Generaldi-

¹³ Wie der Berichterstatter des Ausschusses für die Geschäftsordnung 1949 feststellte, zeichnet sich die Konferenz dadurch aus, dass „sie sehr sporadisch stattfindet. Sie tritt jedes Jahr für etwa drei Wochen zusammen, und es könnte vorkommen, dass es notwendig ist, außerhalb einer Tagung der Konferenz den Gerichtshof um ein Gutachten zu bitten. Für diesen Fall scheint es ratsam, dass der Verwaltungsrat in der Lage sein sollte, den Gerichtshof um ein solches Gutachten zu bitten.“ Siehe IAO, [Record of Proceedings](#), Internationale Arbeitskonferenz, 32. Tagung, 1949, S. 245.

¹⁴ In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass das Amt in einem Vermerk an den Ausschuss für die Geschäftsordnung auf der Konferenz von 1949 folgende Klarstellung traf: „Der Verwaltungsrat nimmt wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Übereinkommen wahr, bei denen es sich als wünschenswert erweisen kann, eine Angelegenheit an den Gerichtshof zu verweisen. ... Der Verwaltungsrat würde sich in einer Angelegenheit, die in erster Linie in die Zuständigkeit der Konferenz fällt, selbstverständlich nicht an den Gerichtshof wenden, ohne die Meinung der Konferenz einzuholen, und in diesem Sinne ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine allgemeine Ermächtigung weder prinzipielle Einwände noch praktische Nachteile mit sich brächte.“ Siehe IAO, [Record of Proceedings](#), Internationale Arbeitskonferenz, 32. Tagung, 1949, S. 391-392.

rektor angewiesen, diese Fragen gemäß den anwendbaren Bestimmungen an den Kanzler oder den Präsidenten des Gerichtshofs weiterzuleiten.

23. Ein ähnlicher „zweistufiger Ansatz“ mit aufeinanderfolgenden Beschlüssen, zunächst des Verwaltungsrats und dann der Konferenz, findet sich in den Artikeln 33, 37 Absatz 2 und 38 Absatz 2 der Verfassung, die eine Genehmigung oder Bestätigung durch die Konferenz auf der Grundlage von Empfehlungen des Verwaltungsrats oder Regeln, die der Verwaltungsrat aufstellt, vorsehen.¹⁵ In allen drei Fällen scheint die zugrunde liegende Überlegung die Notwendigkeit zu sein, die Konferenz aufgrund ihrer Repräsentativität und angesichts der bedeutenden Auswirkungen auf die gesamte Mitgliedschaft einzubeziehen.¹⁶ Daher könnte es sinnvoll sein, im verfahrenstechnischen Rahmen ausdrücklich vorzusehen, dass ein Verweisungsbeschluss an die Konferenz zur Genehmigung weitergeleitet werden kann, was vom Verwaltungsrat von Fall zu Fall zu entscheiden ist.
24. Neben den oben genannten Hauptaspekten wurden während des dreigliedrigen Austauschprozesses drei weitere damit zusammenhängende Fragen erörtert, nämlich ob Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind, gestattet werden sollte, an den einschlägigen Beratungen teilzunehmen, ob das Amt während des Verweisungsverfahrens und des gutachterlichen Verfahrens eine strikt neutrale und unparteiische Haltung einnehmen sollte und schlussendlich, ob eine Verweisung eine aufschiebende Wirkung auf die Arbeit der Aufsichtsorgane in Bezug auf das betreffende Übereinkommen haben sollte.
25. Was erstens die mögliche Teilnahme aller interessierten Regierungen an den Beratungen des Verwaltungsrats anbelangt, so ist klarzustellen, dass nach den geltenden Bestimmungen (Artikel 4.3 der Geschäftsordnung) der Verwaltungsrat als Plenarausschuss tagen kann, in dem Vertreter von Regierungen, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, die Möglichkeit erhalten, ihre Ansichten darzulegen. Alternativ könnten die Nichtmitglieder des Verwaltungsrats aufgefordert werden, innerhalb der von ihm festgelegten Grenzen schriftliche Stellungnahmen abzugeben, die dem Verwaltungsrat vor seiner ersten Beratung über den Verweisungsantrag zur Verfügung gestellt würden. Es wird vorgeschlagen, dass diese letztgenannte Möglichkeit in Verbindung mit der weiteren Option, die Angelegenheit der Konferenz zur Genehmigung zu unterbreiten, einen umfassenden Prozess gewährleisten würde, ohne die Beratungen des Verwaltungsrats zu überlasten oder in die Länge zu ziehen.
26. Zweitens ist es im Hinblick auf die Pflicht des Amtes zu Neutralität und Unparteilichkeit in der Tat unerlässlich, dass das Amt keine Maßnahmen ergreift, die als Unterstützung oder Hilfe für eine der Parteien einer Auslegungsstreitigkeit angesehen werden könnten. Es wäre wichtig zu vermeiden, dass die Auslegungsstreitigkeit zusätzlich eine Kontroverse über die Rolle und die

¹⁵ Der ursprüngliche Vorschlag des Amtes für Artikel 33 sah vor, dass der Verwaltungsrat Maßnahmen empfehlen sollte, wenn ein Mitglied die Empfehlungen eines Untersuchungsausschusses nicht umgesetzt hat. Ein Änderungsantrag wurde angenommen, um klarzustellen, dass die Maßnahmen an die Konferenz empfohlen werden sollten, weil diese Empfehlungen „sehr schwerwiegende Fälle“ betreffen würden und es daher „wünschenswert erschien, die Unterstützung der gesamten Konferenz“ als „Hauptorgan der Organisation“ zu haben. Was Artikel 37 (2) betrifft, so wurde die Bezugnahme auf die Genehmigung der vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Regeln durch die Konferenz im Anschluss an eine Diskussion über die bindende Wirkung der Urteile des Gerichts für alle Mitgliedstaaten und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, eine Rolle für die Konferenz vorzusehen, eingeführt. Siehe IAO, *Official Bulletin*, 1946, Bd. XXVII, Nr. 3, S. 606, 770 und 860.

¹⁶ Es kann auch auf das Instrument zur Änderung der IAO-Verfassung von 1986 (noch nicht in Kraft getreten) hingewiesen werden, das vorsieht, dass die Ernennung des Generaldirektors zwar weiterhin in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fällt, jedoch der Zustimmung der gesamten auf der Konferenz vertretenen Mitgliedschaft bedarf. Siehe IAO, *Records of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 72. Tagung, 1986, S. 3/18. Der gleiche zweistufige Prozess für die Ernennung des Leiters findet sich bei der UNESCO und der WHO.

Zuständigkeiten des Amtes auslöst.¹⁷ Insbesondere würde das dem Gerichtshof vorzulegende umfassende Dossier unter der alleinigen Verantwortung des Generaldirektors erstellt und nicht den Gruppen zur Überprüfung vorgelegt. Darüber hinaus sollte das Amt keine materielle Hilfe, Rechtsberatung oder finanzielle Unterstützung für eine der an dem Gerichtsverfahren beteiligten Mitgliedsgruppen oder Mitglieder leisten (beispielsweise Ausarbeitung schriftlicher Eingaben, Rechtsvertretung, Reisekosten usw.). Was die Teilnahme des Amtes an einer etwaigen mündlichen Verhandlung des Gerichtshofs betrifft, so würde sie darauf abzielen, die institutionelle Praxis und Rechtsprechung vor der Verweisung getreu wiederzugeben und sachliche Erläuterungen zu geben (beispielsweise historischer Kontext, Verfassungstheorie, Organisationsstruktur und Zuständigkeiten, Normensetzungsprozesse, das normative System der IAO usw.).¹⁸

27. Was drittens die Auswirkungen einer Verweisung auf die Kernfunktionen und -verfahren der Aufsicht betrifft, so kann festgestellt werden, dass kein Grund bestünde, die regelmäßige Überwachung in dieser besonderen Phase auszusetzen, weil das gutachterliche Verfahren die letzte Phase einer anhaltenden Kontroverse wäre. Die Verfahren mit dem Ziel, die Einhaltung von Bestimmungen zu fördern, könnten somit weiterhin zur Verfügung stehen, und die Aufsichtsorgane könnten ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen, während das Ersuchen um ein Gutachten anhängig ist, und zwar in genau der gleichen Weise, wie diese Verfahren und Organe seit Beginn der Streitigkeit tätig waren. Auch wenn die Aussetzung der Arbeit der Aufsichtsorgane für die Dauer des gutachterlichen Verfahrens störend sein könnte und daher nicht ratsam wäre, könnten die betreffenden Aufsichtsorgane von sich aus und von Fall zu Fall beschließen, die Prüfung eines bestimmten Aspekts der Durchführung eines Übereinkommens so lange auszusetzen, wie der Gerichtshof sein Gutachten noch nicht erstellt hat.

¹⁷ Dies ist alles andere als eine hypothetische Situation. Im Rahmen des gutachterlichen Verfahrens über die Zuständigkeit der IAO in Bezug auf die internationale Regelung der Arbeitsbedingungen der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen wandte sich ein Mitglied des Verwaltungsrats am 17. Juni 1922 direkt an den Gerichtshof und kritisierte die mangelnde Objektivität und Neutralität des vom IAO-Direktor vorgelegten Memorandums sowie mangelnde Konsultationen. Siehe *Acts and Documents relating to Judgments and Advisory Opinions given by the Court, No. 1*, Erste ordentliche Tagung, 15. Juni–12. August, 1922; Bereich B, *Documents relating to Advisory Opinion No. 2*, S. 494.

¹⁸ In diesem Zusammenhang sei an die [schriftliche Erklärung](#) des Amtes im Rahmen des Verfahrens zum Übereinkommen (Nr. 4) über die Nacharbeit der Frauen erinnert, in der es unter anderem heißt: „Der vorliegende Schriftsatz wird erstens eine historische Darstellung des Sachverhalts und zweitens eine *Darstellung der vorliegenden Thesen* enthalten. [...] Das Internationale Arbeitsamt hat sich in diesem Schriftsatz bemüht, die Tatsachen und Argumente in Bezug auf die dem Gerichtshof vorgelegte Frage so genau wie möglich wiederzugeben. *Es steht ihm nicht zu, eine Festlegung in die eine oder andere Richtung zu formulieren*“ (SIGH, Reihe C: Acts and documents relating to Judgments and Advisory Opinions given by the Court; [documents of the written proceedings](#), Teil I, S. 162 und 180). In seiner mündlichen Erklärung sagte Edward Phelan: „Das Internationale Arbeitsamt hat Ihnen bereits eine schriftliche Erklärung vorgelegt, deren Ziel es ist, dem Gerichtshof *so unparteiisch wie möglich alle Elemente des zur Lösung vorgelegten Problems darzulegen* [...] Das Internationale Arbeitsamt stellt fest, dass es unterschiedliche Auslegungen des Übereinkommens hinsichtlich der Arbeit von Frauen während der Nacht gibt; es bedauert diese Auslegungsunterschiede und tritt vor den Gerichtshof mit dem einen Ziel, die Annahme einer rechtlich zufriedenstellenden Lösung des Problems zu erleichtern“ (SIGH, Reihe C: Acts and documents relating to Judgments and Advisory Opinions given by the Court, [public sittings and pleadings](#), S. 208).

▶ 2. Zusätzliche Vorschläge für die Umsetzung von Artikel 37 Absatz 2 zur Frage der Errichtung eines organisationsinternen Gerichts für die rasche Klärung von Auslegungsfragen oder -streitigkeiten

2.1. Grundlegende Prinzipien

- 28.** Auf der 322. Tagung (Oktober–November 2014) des Verwaltungsrats legte das Amt detaillierte Vorschläge für die Errichtung eines organisationsinternen Gerichts für die rasche Klärung von Fragen oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung internationaler Arbeitsübereinkommen vor, denen der Entwurf einer Satzung beigefügt war, der auf einer umfassenden Überprüfung der Struktur bedeutender internationaler Gerichtshöfe und Tribunale beruht, die derzeit tätig sind.¹⁹ Weitere Elemente zur Organisation und Arbeitsweise des Gerichts wurden in der Vorlage ausgeführt, die für die 338. Tagung (März 2020) des Verwaltungsrats erarbeitet wurde.²⁰
- 29.** Wie bereits in früheren Dokumenten dargelegt, enthält die IAO-Verfassung sechs Schlüsselparameter, an denen sich der Verwaltungsrat bei der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 2 orientieren sollte:
- i) Die einzurichtende rechtsprechende Instanz sollte ein Gericht sein, das sich aus Richtern zusammensetzt.
 - ii) Das Mandat des Gerichts wäre die rasche Klärung aller Fragen oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung eines Übereinkommens, die gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats keine Verweisung an den Internationalen Gerichtshof rechtfertigen.
 - iii) Die Regeln zur Errichtung des Gerichts sollten vom Verwaltungsrat aufgestellt und von der Konferenz genehmigt werden.
 - iv) Die Verweisung einer Frage oder Streitigkeit an das Gericht wird vom Verwaltungsrat oder im Einklang mit den Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens beschlossen.
 - v) Alle anwendbaren Urteile oder Gutachten des Internationalen Gerichtshofs wären für das Gericht bindend.
 - vi) Vom Gericht getroffene Entscheidungen sollten den Mitgliedern für ihre Stellungnahmen übermittelt werden, die dann an die Internationale Arbeitskonferenz weitergeleitet werden sollten.
- 30.** Aus institutioneller Sicht würde mit der Errichtung eines solchen internen IAO-Gerichts das Element geschaffen, das in der Verfassung für die Beilegung von Auslegungsstreitigkeiten vorgesehen ist, derzeit jedoch noch fehlt. Es würde rasche, begründete und verbindliche Entscheidungen zu Fragen der Auslegung internationaler Arbeitsübereinkommen fällen und wäre auch eine solide und gültige Alternative für alle Fragen oder Streitigkeiten, die für eine Verweisung an den Internationalen Gerichtshof, das wichtigste Rechtsorgan der Vereinten Nationen, als ungeeignet angesehen werden. Ein organisationsinternes Gericht wäre ein kurzfristig verfügbares und hochqualifiziertes Organ, das ausschließlich für die Auslegung von IAO-Überein-

¹⁹ GB.322/INS/5, Abs. 50-101 und Anhang II.

²⁰ GB.338/INS/5, Abs. 37-59.

kommen zuständig wäre. Darüber hinaus wäre die volle Eigenverantwortung der IAO gewährleistet, weil die Exekutivorgane der Organisation die Kontrolle über seine Struktur und sein Verfahren behalten würden.

31. Während der dreigliedrigen Konsultationen, die zur Vorbereitung der aktuellen Diskussion stattfanden, sahen einige Mitgliedsgruppen wenig Sinn darin, die Modalitäten der Errichtung eines organisationsinternen Gerichts zum aktuellen Zeitpunkt im Detail zu prüfen, weil die Beilegung des laufenden Auslegungstreits zum Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, in Bezug auf das Streikrecht nicht einem solchen Gericht anvertraut werden könnte. Andere Mitgliedsgruppen waren hingegen der Ansicht, dass das volle Potenzial eines organisationsinternen Gerichts als echte Alternative zur Verweisung der Angelegenheit an den Gerichtshof erkundet werden sollte.
32. Die Mitgliedsgruppen interessierten sich auch für die Gründe, die zum Zeitpunkt der Verfassungsänderung von 1946 der Aufnahme von Artikel 37 Absatz 2 zugrunde lagen, und insbesondere für etwaige Beschränkungen der dem organisationsinternen Gericht übertragenen Zuständigkeit.
33. Die folgenden zusätzlichen Vorschläge klären ausgewählte Aspekte des organisationsinternen Gerichts, beispielsweise die Art der Auslegungsfragen, die an das Gericht verwiesen werden könnten, und das Verfahren zur Auswahl der Richter, und beschreiben das mögliche weitere Vorgehen.

2.2. Ursprünge von Artikel 37 Absatz 2 und Zuständigkeit

34. Die Idee, ein Sondergericht einzurichten, das sich mit Fragen der Auslegung internationaler Arbeitsübereinkommen befassen sollte, geht auf Diskussionen des Verwaltungsrats zurück, möglicherweise ein besonderes Verfahren „zwischen dem inoffiziellen Verfahren der Konsultation des Amtes und dem verfassungsrechtlichen Verfahren der Anrufung des Ständigen Gerichtshofs ... einzurichten, ein Zwischenverfahren, das zwar nicht die höchste Autorität des Gerichtshofs besitzt, den Mitgliedern der Organisation jedoch größere Garantien bietet als die vom Amt geäußerten Positionen“.²¹
35. Die Idee nahm zur Zeit der Gründung der Vereinten Nationen und der anschließenden Diskussion über das Verhältnis der IAO zu anderen internationalen Gremien Gestalt an, einschließlich der Übertragung der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit, mit der die IAO-Verfassung den Ständigen Internationalen Gerichtshof betraut hatte, an den Internationalen Gerichtshof. In einem vom damaligen Rechtsberater der IAO, Wilfred Jenks, erstellten Memorandum über die künftige Entwicklung der IAO-Verfassung und der verfassungsrechtlichen Praxis wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, „Möglichkeiten zur Klärung von Auslegungsfragen zu schaffen, deren *Bedeutung nicht ausreicht*, um ihre Verweisung an den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu rechtfertigen“.²² Dieselbe Feststellung findet sich in einem Bericht des Amtes für die Konferenz zur Behandlung von Verfassungsfragen:

Bei Fragen oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung von Übereinkommen gelten andere Erwägungen. Bei den strittigen Punkten in solchen Fällen geht es oft um so akribische Differenzen, dass ein Rückgriff auf das bedeutendste Justizorgan der internationalen Gemeinschaft nicht gerechtfertigt ist ... Die gut entwickelte Praxis, wonach das Internationale Arbeitsamt inoffi-

²¹ Minutes of the 57th Session of the Governing Body, April 1932, S. 344-345.

²² Kursivsetzung hinzugefügt. Erste Sitzung des Ausschusses für Verfassungsfragen des Verwaltungsrats, *Official Bulletin*, 10. Dezember 1945, Bd. XXVII, S. 128.

zielle Auslegungen von Übereinkommen vornimmt, hat sich als sehr zufriedenstellend erwiesen und sollte auch in Zukunft beibehalten werden; diese Stellungnahmen haben jedoch keinen verbindlichen Charakter, und der Verwaltungsrat sah sich nicht in der Lage, die Verantwortung für die Auslegung von Übereinkommen zu übernehmen, und hielt es nicht für angebracht, den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen zu ermächtigen, solche Auslegungen zu formulieren. Unter diesen Umständen erwies sich die Unsicherheit über die genaue Bedeutung bestimmter Übereinkommen als schwerwiegendes Hindernis für ihre allgemeine Ratifizierung.²³

36. Abgesehen davon, dass es nützlich ist, Auslegungsfragen klären zu können, die weniger im Vordergrund stehen, aber für die Förderung von Normen ebenso wichtig sind, wurde die Einführung des neuen Verfahrens vor allem aus drei Gründen als gerechtfertigt angesehen: die Ungewissheit, ob die IAO ungehinderten Zugang zum Internationalen Gerichtshof haben würde; die Tatsache, dass die Verfassungen anderer heute existierender zwischenstaatlicher Organisationen ähnliche Klauseln enthalten; und die Notwendigkeit, auf außergewöhnliche und dringende Fälle zu reagieren.²⁴ Es herrschte auch allgemeines Einvernehmen darüber, dass die Entscheidungen des Gerichts für alle Mitgliedstaaten verbindlich sein sollten, weil eine einheitliche Auslegung unerlässlich sei, und dass dieses Gericht nicht ein Organ sein sollte, das für jeden einzelnen Fall gesondert eingerichtet wird, sondern einen ständigen Charakter haben sollte.²⁵
37. Hinsichtlich des Umfangs der Befugnisse des organisationsinternen Gerichts war es eindeutig die Absicht der Verfasser, eine flexible Regelung vorzusehen mit allen Garantien für die Unparteilichkeit eines Rechtsorgans und der Befugnis zur Prüfung von Auslegungsfragen, die nicht als sensibel oder wichtig genug angesehen werden, um an den Gerichtshof verwiesen zu werden.²⁶
38. Es könnten Regeln aufgestellt werden, um festzulegen, welche Art von Fragen oder Streitigkeiten an das organisationsinterne Gericht verwiesen werden könnten. Da solche Verweisungen jedoch letztlich in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats liegen, sollte die Zuständigkeit des Gerichts nicht zu eng gefasst werden, um Ermessensentscheidungen zu ermöglichen. Sowohl der Internationale Gerichtshof als auch das organisationsinterne Gericht wären für die Prüfung von Auslegungsfragen zuständig, und es würde erwartet, dass sie sich gegenseitig ergänzen, zumal der Verwaltungsrat ad hoc beschließen könnte, den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten zu einer Frage zu ersuchen, über die das organisationsinterne Gericht bereits entschieden hat.
39. Das Dokument zu Artikel 37 Absatz 2, das der 256. Tagung des Verwaltungsrats (Mai 1993)²⁷ unterbreitet wurde, enthielt eine indikative Liste von Auslegungsfragen, die ernsthafte Schwierigkeiten aufgeworfen hatten. Es könnte nützlich sein, einige Beispiele für Ersuchen um eine

²³ IAO, *Matters Arising out of the Work of the Constitutional Committee: Part 1. The Relationship of the ILO to Other International Bodies*, Bericht IV(1), Internationale Arbeitskonferenz, 27. Tagung (Montreal, 1945), S. 108.

²⁴ Erste Sitzung der Konferenzdelegation für Verfassungsfragen, *Official Bulletin*, 15. Dezember 1946, Bd. XXVII, Nr. 3, S. 729 und 767-768.

²⁵ *Official Bulletin*, Bd. XXVII, Nr. 3, S. 770.

²⁶ Wie im Dokument für die 322. Tagung des Verwaltungsrats (November 2014) erläutert, „stünden beide Mechanismen für die Behandlung von Fragen und Streitigkeiten zur Verfügung, wobei die Wahl von der Art und der Bedeutung des Gegenstands abhängen würde. Während sich die Organisation für den Internationalen Gerichtshof entscheiden sollte, um eine breitere Palette rechtlicher Fragen einschließlich Fragen verfassungsrechtlicher Art zu behandeln, würde das organisationsinterne Gericht nach seiner Errichtung einen unter technischen Gesichtspunkten stärker spezialisierten Mechanismus bieten, der auf die rasche Klärung spezifischer und möglicherweise weniger sensibler Auslegungsfragen zugeschnitten ist“; siehe GB.322/INS/5, Abs. 56.

²⁷ GB.256/SC/2/2, Abs. 50.

informelle Stellungnahme²⁸ des Amtes aufzulisten, mit denen sich ein organisationsinternes Gericht hätte befassen können:

- i) Können verschiedene Formen von halb-militärischen Diensten als Ausnahmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 a) des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, angesehen werden?
- ii) Erstreckt sich das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, auf Maßnahmen im Zusammenhang mit arbeitsbezogenen Unfällen und schafft es entsprechende Ansprüche gegenüber Versicherungskassen nach nationalem Recht?
- iii) Ist ein Mitgliedstaat, der Vertragspartei des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, ist, verpflichtet, die gemäß dem Übereinkommen (Nr. 108) über Personalausweise für Seeleute, 1958, ausgestellten Ausweise für Seeleute anzuerkennen?
- v) Wie lange dürfen Seeleute ununterbrochen an Bord arbeiten, ohne Urlaub gemäß dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, zu nehmen?²⁹

2.3. Struktur und Zusammensetzung

40. Bei dem organisationsinternen Gericht könnte es sich entweder um eine ständige Struktur oder um eine Ad-hoc-Einrichtung handeln. In diesem Zusammenhang sollte ein *ständiges* Gericht als ein durch einen Gründungstext (Statut) ordnungsgemäß eingerichtetes Rechtsorgan verstanden werden, dessen Mitglieder nur einberufen werden (je nach Fall physisch oder virtuell), wenn ihm eine bestimmte Auslegungsfrage oder -streitigkeit unterbreitet wird. Es handelt sich also um ein ständiges Organ, das sich aus Richtern zusammensetzt, die für einen bestimmten Zeitraum ernannt werden und nur bei Bedarf tätig werden (auf Abruf oder in Bereitschaft).
41. Im Gegensatz dazu würde ein ad hoc eingerichtetes Gericht aus einem Gremium von Richtern bestehen, die speziell ausgewählt und ernannt werden, um eine bestimmte Auslegungsfrage oder -streitigkeit zu prüfen, wie im Fall von Untersuchungsausschüssen, die Beschwerden gemäß Artikel 26 der Verfassung prüfen. Der Ad-hoc-Charakter dieser Regelung würde das Verfahren so sehr verzögern, dass die Auswahl und Ernennung der Richter mitunter länger dauern könnte als die Entscheidung über die Auslegungsfrage. Dies würde somit dem Ziel einer „raschen Klärung“ einer Frage oder Streitigkeit bezüglich der Auslegung zuwiderlaufen und könnte auch die Gesamtkohärenz der Rechtsprechung des Gerichts beeinträchtigen.³⁰

²⁸ Informelle Stellungnahmen gelten seit jeher als Teil der administrativen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten vom IAA-Sekretariat erwarten können, wobei davon ausgegangen wird, dass die Verfassung dem Sekretariat keine besondere Zuständigkeit für die Auslegung internationaler Arbeitsübereinkommen verleiht. Weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite „*Informal opinion*“. Siehe auch J. F. McMahon, „The legislative techniques of the International Labour Organization“, *British Yearbook of international Law*, Jg. 41 (1965–66), S. 87-101.

²⁹ Diese Auslegungsfrage war bereits Anlass für eine informelle Stellungnahme des Amtes, wiederholte Kommentare des CEACR und einen Änderungsvorschlag zum MLC, 2006, der vom Dreigliedrigen Sonderausschuss auf seiner vierten Tagung (Mai 2022) ergebnislos geprüft wurde; siehe IAA, *Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen*, IAK.108/III(A), 2019, Abs. 105-113, und *Backgroundpaper for discussion*, STCMLC/Part II/2022/2, S. 19.

³⁰ Während der Diskussionen im Jahr 1946 äußerte sich der Rechtsberater wie folgt zu einem Änderungsvorschlag, der die Verweisung an das Gericht auf besonders dringende Fälle beschränken sollte: „Wenn die Änderung [...] angenommen würde, hätte dies zur Folge, dass für jeden besonders dringenden Fall ein besonderes Gericht eingerichtet würde, und es gäbe eher eine Gruppe einzelner, nicht miteinander verbundener Entscheidungen als einen festen Bestand an Auslegungen. Wenn die Paragraphen nur Ad-hoc-Gerichte statt einer allgemeinen Ermächtigung vorsehen würden, würde dies das zerstören, was durch den letzten Satz des Paragraphen erreicht wurde“; *Official Bulletin*, Bd. XXVII, Nr. 3, S. 768.

42. Sollte beschlossen werden, eine ständige Struktur einzurichten, könnten insgesamt acht Richter für einen nicht verlängerbaren Zeitraum von fünf bis sieben Jahren ernannt werden, um die Unabhängigkeit der Richter, eine ausgewogene geografische Verteilung und das ungehinderte Funktionieren des Gerichts im Falle unvorhergesehener Vakanzen zu gewährleisten. Drei Richter wären die Mindestbesetzung eines Gremiums, doch könnte auch eine ungerade Zahl von mehr als drei, beispielsweise fünf Richter, in Betracht gezogen werden.
43. Was die Auswahlkriterien für die Richter betrifft, so hat das Amt bereits früher vier Schlüsselaspekte hervorgehoben: hoher moralischer Charakter und Unabhängigkeit, die von jedem Richter verlangt werden; herausragende berufliche Qualifikationen; adäquate Sachkenntnis, insbesondere nachgewiesene Fachkenntnisse in den Bereichen Arbeitsrecht und Völkerrecht; und die Beherrschung einer der drei Amtssprachen (wobei die Kenntnis einer weiteren Sprache als Vorteil gilt). Darüber hinaus sollten die Richter unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben, und die Zusammensetzung sollte so weit wie möglich eine Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme, eine gerechte geografische Verteilung und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gewährleisten.
44. Die dreigliedrigen Konsultationen bestätigten die allgemeine Akzeptanz dieser Kriterien, die die in den Statuten der internationalen Gerichtshöfe und Tribunale festgelegten Standardanforderungen widerspiegeln. Zu der von einigen Mitgliedsgruppen geäußerten Ansicht, dass die Kriterien erweitert werden sollten, um insbesondere Erfahrungen mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden einzubeziehen, ist anzumerken, dass das Gericht mit der gerichtlichen Klärung abstrakter Rechtsfragen zur Auslegung und nicht mit der Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten betraut würde. Was den Vorschlag betrifft, dass bestimmte Funktionen, beispielsweise eine frühere Mitgliedschaft im Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) oder Beschäftigung bei der IAO, mit der Ernennung zum Richter unvereinbar wären, so wurde diese Frage bereits früher angesprochen und sollte in der Tat geklärt werden, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter zu gewährleisten.³¹

2.4. Auswahl und Ernennung von Richtern

45. Das Verfahren zur Auswahl und Ernennung von Richtern sollte verschiedene Voraussetzungen erfüllen, darunter Transparenz, Inklusivität und dreigliedrige Eigenverantwortung. In diesem Zusammenhang kann das Verfahren zur Ernennung der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten (United Nations Dispute Tribunal) und des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen (United Nations Dispute Tribunal) als nützliche Orientierungshilfe herangezogen werden. Die Richter beider Gerichte werden von der Generalversammlung auf Empfehlung des Rats für interne Rechtspflege, eines unabhängigen Organs, ernannt.³²
46. Für beide Gerichte der Vereinten Nationen beginnt das Verfahren mit Stellenausschreibungen in den Online- und Printausgaben wichtiger Zeitungen und auf der Website des Büros für interne Rechtspflege.³³ Der Rat prüft die Bewerbungen, bereitet eine schriftliche Prüfung vor

³¹ GB.322/INS/5, Abs. 71.

³² Der Rat für interne Rechtspflege hat die Aufgabe, geeignete Kandidaten zu suchen und der Generalversammlung zwei oder drei Kandidaten für jede freie Stelle zu empfehlen, wobei die geografische Verteilung gebührend zu berücksichtigen ist; siehe [Resolution 62/228](#) der UN-Generalversammlung vom 22. Dezember 2007, Abs. 35-38.

³³ Die Stellenausschreibungen werden auch mit einer Verbalnote an alle Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in New York, Genf und Wien gesandt, mit der Bitte, den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs oder den Leiter des Justizwesens in jedem Land auf die freien Stellen aufmerksam zu machen; siehe UN-Generalversammlung, [Resolution 65/251](#) vom 24. Dezember 2010, Abs. 45.

und lädt einige Kandidaten zur Teilnahme ein, um ihr juristisches Fachwissen und ihre Fähigkeit zur Abfassung von Rechtstexten zu überprüfen. Auf der Grundlage dieser schriftlichen Beurteilung wählt der Rat Bewerber für ein Vorstellungsgespräch aus und wendet sich an die zuständigen nationalen Anwaltskammern, um deren Integrität bestätigen zu lassen. Der Rat stellt dann die Namen der empfohlenen Kandidaten in einem der Generalversammlung vorgelegten Bericht vor, der sowohl eine kurze Zusammenfassung ihres Werdegangs als auch ihre Lebensläufe in einem standardisierten und zusammengefassten Format enthält.³⁴

47. Weitere Anhaltspunkte für das Auswahlverfahren können aus dem kürzlich eingeführten Verfahren für die Ernennung von Mitgliedern des CEACR gewonnen werden. Für das Auswahlverfahren für die Richter des Gerichts könnten einige Anforderungen wie beispielsweise die folgenden übernommen werden: Freie Stellen sollten durch einen Aufruf zur Interessenbekundung auf der globalen und regionalen öffentlichen Website der IAO weithin bekannt gemacht werden, das Auswahlverfahren sollte keine Einmischung oder öffentliche Erklärungen von Mitgliedsgruppen der IAO in Bezug auf die Kandidaten oder das Auswahlverfahren zulassen und der Generaldirektor sollte den Vorstand des Verwaltungsrats informieren und ihm einen ausführlichen Bericht über das Auswahlverfahren zur Prüfung in einer speziellen Sitzung vorlegen.³⁵

2.5. Verfahrensregeln – Einleitung und Ablauf des Verfahrens

48. Aus Artikel 37 Absatz 2 der IAO-Verfassung geht klar hervor, dass der Verwaltungsrat Auslegungsfragen an das Gericht verweisen könnte, was bedeutet, dass ein Prüfverfahren erforderlich wäre. Dieses Verfahren sollte einfach sein, weil die Fragen oder Streitigkeiten im Prinzip eine rasche Klärung erfordern würden. Eine einmalige Beratung im Verwaltungsrat – möglicherweise auf der Grundlage eines kurzen Hintergrundberichts, den das Amt bei Bedarf erstellt – wäre geeignet und ausreichend für die Verweisung an das Gericht.
49. Das Verfahren selbst könnte in einem vereinfachten Rahmen ablaufen, der mit den Hauptzielen rasche Durchführung und Kosteneffizienz im Einklang steht; es würde im Prinzip nicht länger als drei bis sechs Monate dauern. Nach Eingang einer Auslegungsfrage würde das Gericht eine Standardmitteilung an alle Mitgliedstaaten, die Sekretariate der beiden Nichtregierungsgruppen und das Amt senden und sie auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Es läge im Ermessen des Gerichts, zusätzliche Stellungnahmen anzufordern oder Anhörungen durchzuführen. Das Gericht wäre zudem befugt, ein Schnellverfahren für dringende Fragen zu entwickeln.
50. Die Verfahrensregeln würden auf der Prämisse beruhen, dass es sich bei einer Verweisung nicht um ein herkömmliches Gerichtsverfahren mit einem Antragsteller und einem Antragsgegner handelt. Alle interessierten Parteien hätten die Möglichkeit, sich zu beteiligen, indem sie Stellungnahmen oder andere sachdienliche Informationen übermitteln. Der Einsatz elektronischer Mittel würde die Transparenz und Zugänglichkeit sowie eine flexible und wirtschaftliche Arbeitsweise des Gerichts fördern. Alle verfahrensbezogenen Mitteilungen und die schriftlichen Eingaben würden auf einer speziellen Webseite veröffentlicht.
51. Bei der Auslegung würde sich das Gericht an den Grundsätzen des Völkergewohnheitsrechts orientieren, die in den Artikeln 31 bis 33 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Ver-

³⁴ Siehe beispielsweise [Appointment of judges of the United Nations Appeals Tribunal and of the United Nations Dispute Tribunal: Report of the Internal Justice Council, A/70/190](#), 14. August 2015. Der Rat darf nicht mehr als einen Kandidaten je Mitgliedstaat empfehlen; siehe UN-Generalversammlung, [Resolution 63/253](#), 24. Dezember 2008, Abs. 57.

³⁵ [GB.343/PV](#), Abs. 556.

träge verankert sind, wobei den Besonderheiten der Vertragsauslegung innerhalb der IAO Rechnung zu tragen wäre. Bei der Analyse der gewöhnlichen Bedeutung von Begriffen und Ausdrücken, die in internationalen Arbeitsnormen verwendet werden, würden angesichts ihres Ziels und Zwecks daher besonders folgende Punkte berücksichtigt: die Vorbereitungsarbeiten vor Annahme der betreffenden Normen, insbesondere die Berichte des Amtes und die Verhandlungsberichte der Fachausschüsse der Konferenz; die Verwendung identischer oder ähnlicher Begriffe in anderen internationalen Arbeitsinstrumenten; jedwede einschlägigen Kommentare der Aufsichtsorgane der IAO; und inwieweit das Recht und die Praxis der Mitgliedstaaten zur Klärung der betreffenden Auslegungsfrage beitragen können.

- 52.** Im März 2022 ersuchten einige Mitgliedsgruppen um die Klärung der Frage, ob der Sachverständigenausschuss und der Ausschuss für Normensetzung Auslegungsfragen an das Gericht verweisen können. Sofern der Verwaltungsrat beschließt, besondere Vorkehrungen für die Umsetzung von Artikel 37 zu treffen, könnte dies die Aufsichtsorgane und insbesondere die beiden Ausschüsse dazu veranlassen, auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Auslegung von Übereinkommen hinzuweisen, auf die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben stoßen könnten. Dies könnte ein Verwaltungsratsmitglied oder einen Mitgliedstaat dazu veranlassen, die mögliche Verweisung einer bestimmten Frage an das Gericht vorzuschlagen.
- 53.** Im März 2022 wurden starke Vorbehalte gegenüber dem Vorschlag geäußert, anderen internationalen Institutionen zu gestatten, ein Auslegungsersuchen an das Gericht zu richten.³⁶ Ziel dieses Vorschlags war es, den Verwaltungsrat in die Lage zu versetzen, bei der Ausübung seines Ermessens gemäß Artikel 37 Absatz 2 auf den zunehmenden Rückgriff anderer Aufsichtsorgane oder anderer regionaler oder internationaler Gerichtshöfe auf IAO-Übereinkommen zu reagieren. In Anlehnung an die Bestimmungen von Artikel 14 der Verfassung im Zusammenhang mit der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz könnte der Verwaltungsrat jedweden Vorschlag einer öffentlichen internationalen Organisation, eine bestimmte Frage an das Gericht zu verweisen, prüfen. Dies könnte möglicherweise zu einer dringenden Verweisung führen: z.B. wenn eine internationale Organisation oder ein internationales Expertengremium um die Auslegung einer bestimmten Bestimmung eines internationalen Arbeitsübereinkommens ersucht und der Verwaltungsrat es für wichtig erachtet, die Autorität der IAO bei der Auslegung internationaler Arbeitsnormen zu wahren und zu fördern. Nach Eingang eines solchen Ersuchens würde der Verwaltungsrat von seinem Vorrecht Gebrauch machen und entscheiden, ob er die Frage an das Gericht verweist.

2.6. Beziehung zu den Aufsichtsorganen

- 54.** In früheren Diskussionen äußerten einige Mitgliedsgruppen Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Gerichts auf die Arbeit der Aufsichtsorgane. Beispielsweise wurde auf unbeabsichtigte Folgen, die eine übermäßige Nutzung des Verfahrens nach sich ziehen würde, sowie auf die Notwendigkeit, eine Schwächung des Sachverständigenausschusses zu vermeiden, verwiesen.³⁷
- 55.** Gemäß der Verfassung sind die *Überwachung* der Durchführung von Normen und die *Auslegung* internationaler Arbeitsübereinkommen zwei miteinander verbundene, aber unterschiedliche Verfahren: Die Aufsichtsorgane befassen sich mit konkreten Fragen der Umsetzung ratifizierter Übereinkommen auf nationaler Ebene, während sich der Internationale Gerichtshof und das Gericht mit Rechtsfragen der Auslegung befassen würden, die sich auf den Geltungs-

³⁶ GB.344/PV, Abs. 146.

³⁷ GB.344/PV, Abs. 146 und 154.

bereich und die Bedeutung von gesetzlichen Bestimmungen außerhalb der länderspezifischen Durchführung dieser Bestimmungen durch nationale Rechtsvorschriften konzentrieren. Die Durchführung dieser beiden Verfahren sollte jedoch im Hinblick auf ein robustes Normensystem gut aufeinander abgestimmt sein; wie der Verwaltungsrat in seinem Beschluss vom März 2022 festgestellt hat, ist die Beilegung von Auslegungstreitigkeiten gemäß Artikel 37 der Verfassung von grundlegender Bedeutung für die wirksame Überwachung der internationalen Arbeitsnormen.

56. Jedwede künftige Regelung für das Gericht müsste ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden sich ergänzenden Aufgaben, d.h. der Überwachung und der Auslegung, sowie zwischen den Zuständigkeiten der jeweiligen mit diesen Aufgaben betrauten Organe gewährleisten. Gleichzeitig sollte der Mehrwert in Form von rechtlicher und moralischer Autorität, den ein spezielles Rechtsorgan bezüglich der Reputation und Visibilität des normativen Systems der IAO schaffen könnte, nicht unterschätzt werden. Herausragende Richter, die Auslegungsfragen rasch und durch verbindliche Entscheidungen klären, würden die qualitative Entwicklung des Normensystems der IAO wesentlich vorantreiben. Je stärker das organisationsinterne Gericht parallel zur regulären Tätigkeit der Aufsichtsorgane seine Rechtsprechung weiterentwickelt und seine Arbeitsmethoden verfeinert, desto mehr Klarheit dürfte in Bezug auf die Abgrenzung zwischen der Auslegung und der Überwachung von Normen zu erwarten sein.

2.7. Rechtswirkung eines Rechtsspruchs

57. Gemäß der Verfassung ist das Amt verpflichtet, eine Entscheidung, die das Gericht getroffen hat, unverzüglich an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten und die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Stellungnahmen an die Konferenz weiterzuleiten.
58. Was die Rechtswirkung der Rechtssprüche des Gerichts betrifft, so bestätigen die Vorbereitungsarbeiten (*travaux préparatoires*), die zur Verfassungsänderung von 1946 führten, dass diese Rechtssprüche für alle verbindlich und anwendbar sein sollten.³⁸ Die Verfasser des Entwurfs hatten zwei Rechtsorgane vor Augen – zum einen den Internationalen Gerichtshof und zum anderen das organisationsinterne Gericht –, die im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten über vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen an sie herangetragene Auslegungstreitigkeiten entscheiden und verbindliche Entscheidungen erlassen sollten.
59. Die Vorbereitungsarbeiten bestätigen ferner, dass die Einrichtung eines Revisionsverfahrens – was bedeuten würde, dass das organisationsinterne Gericht ein erstinstanzliches Gericht wäre – weder beabsichtigt war noch in Betracht gezogen wurde.³⁹ Es gibt jedoch ein wichtiges Element in Artikel 37 Absatz 2, das für eine „vertikale“ Beziehung zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht spricht: das Erfordernis, dass das Gericht kein anwendbares Urteil des Gerichtshofs ignorieren darf. Es scheint also nichts dagegen zu sprechen, dass eine Frage oder eine Streitigkeit nach erfolgter Prüfung durch das Gericht dem Gerichtshof vorgelegt wird. Die Möglichkeit, einen Rechtsspruch anzufechten, birgt jedoch das Risiko – wenn auch nur theore-

³⁸ GB.322/INS/5, Abs. 96 und FN 35.

³⁹ Der Hinweis auf die Verbindlichkeit der Urteile und Gutachten des Gerichtshofs wurde dem ursprünglichen Vorschlag des Amtes auf Initiative der dreigliedrigen Mitglieder der mit der Prüfung bestimmter Verfassungsänderungen beauftragten Arbeitsgruppe hinzugefügt. Die Arbeitsgruppe und die Konferenz beschlossen, die Möglichkeit der Revision beim Gerichtshof nicht vorzusehen. Während der Prüfung der Bestimmung durch den Ausschuss für Verfassungsfragen auf der Tagung der Konferenz von 1946 legte das australische Regierungsmitglied einen Änderungsantrag vor, der vorsah, dass „jedes Mitglied, das mit einer Entscheidung eines solchen Gerichts unzufrieden ist“, das Recht hat, den Internationalen Gerichtshof anzurufen. Der Änderungsantrag wurde ohne Diskussion zurückgezogen; siehe *Official Bulletin*, Bd. XXVII, Nr. 3, S. 729, 767-768, 770-771, 834 und 863.

tisch –, dass alle Auslegungsfragen – auch solche von „unzureichender Bedeutung“ oder von „so akribischer Art“ – schlussendlich dem Gerichtshof unterbreitet werden, was unklug wäre und nicht mit dem Grundgedanken der Rechtssicherheit vereinbar ist, der Artikel 37 zugrunde liegt.

2.8. Das weitere Vorgehen

60. Wenn der Verwaltungsrat zustimmt, seine Diskussion über die Umsetzung von Artikel 37 Absatz 2 und die Schaffung der Grundlagen für ein organisationsinternes Gericht fortzusetzen, könnte das Amt dreigliedrige Konsultationen erleichtern, um auf der Grundlage früherer einschlägiger Berichte eine Reihe von Regelentwürfen auszuarbeiten, die dem Verwaltungsrat auf seiner 352. Tagung (November 2024) zur Prüfung vorgelegt würden.⁴⁰
61. Das Gericht könnte vorläufig für einen Zeitraum von beispielsweise fünf oder sieben Jahren eingerichtet werden.⁴¹ Nach Ablauf dieser Versuchsperiode könnte der Verwaltungsrat die Arbeitsweise des Gerichts evaluieren und entscheiden, ob er seine Errichtung bestätigt und erforderliche Anpassungen an den Regeln vornimmt. Alle überarbeiteten Regelungen würden der Konferenz zur Genehmigung vorgelegt.

► Beschlussentwurf

62. Der Verwaltungsrat hat beschlossen:
 - a) die einleitende Bemerkung und den in Anhang I der Vorlage GB.347/INS/5 dargelegten verfahrenstechnischen Rahmen für die Verweisung von Auslegungsfragen oder -streitigkeiten an den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung der IAO zu billigen;
 - b) die Erörterung der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 2 fortzusetzen, und zu diesem Zweck den Generaldirektor ersucht, dreigliedrige Konsultationen mit dem Ziel zu organisieren, zur Behandlung auf seiner 352. Tagung (November 2024) einen Entwurf von Regeln für die Errichtung eines Gerichts auszuarbeiten.

⁴⁰ Ein ähnlicher Ansatz wurde 2014 vorgeschlagen (siehe GB.322/INS/5, Abs. 53).

⁴¹ Das Verwaltungsgericht des Völkerbundes (das nach der Auflösung des Völkerbundes zum Verwaltungsgericht der IAO wurde) wurde im September 1927 versuchsweise für drei Jahre durch eine Entschließung der Versammlung zur Annahme seines Statuts eingerichtet (League of Nations, Official Journal, Special Supplement No. 54, Records of the 8th Assembly, Plenary Meetings, S. 478). Durch eine neue Resolution, die 1931 verabschiedet wurde, bestätigte die Versammlung das Statut ohne Änderungen und machte damit das Gericht zu einem ständigen Organ des Völkerbundes (League of Nations, Official Journal, Special Supplement No. 93, Records of the 12th Assembly, Plenary Meetings, S. 152). In ähnlicher Weise wurden die Regeln für Regionaltagungen vom Verwaltungsrat (siehe GB.267/LILS/1) grundsätzlich angenommen und von der Konferenz 2002 mit einigen Änderungen bestätigt (siehe *Provisional Record No. 2*, Internationale Arbeitskonferenz, 90. Tagung).

► Anhang I

Verweisung von Auslegungsfragen oder -streitigkeiten an den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung

Einleitende Bemerkung

Zweck und Umfang

Der verfahrenstechnische Rahmen für die Verweisung von Auslegungsfragen oder -streitigkeiten an den Internationalen Gerichtshof („Gerichtshof“) gemäß Artikel 37 Absatz 1 der IAO-Verfassung setzt Artikel 37 der Verfassung oder die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz und des Verwaltungsrats nicht außer Kraft. Er bietet praktische Modalitäten, zu deren Anwendung sich die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen in gutem Glauben mit dem Ziel verpflichtet haben, bei Bedarf ein sachgerechtes, effizientes und fristgebundenes Verfahren für die Verweisung an die gutachterliche Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs zu erleichtern.

Konkret regelt der verfahrenstechnische Rahmen folgende Punkte: i) die internen Maßnahmen und Beschlüsse vor der Einleitung des gutachterlichen Verfahrens; ii) die Rolle des Amtes bei der Vorbereitung und während des Verfahrens; und iii) die Maßnahmen, die unmittelbar nach der Abgabe des Gutachtens des Gerichtshofs zu ergreifen oder zu planen sind.

Einreichung des Verweisungsantrags

Im Einklang mit der etablierten Verfassungstheorie und -praxis rechtfertigen nicht alle Auslegungsfragen oder -streitigkeiten eine sofortige Verweisung an den Internationalen Gerichtshof, und diesbezüglich ist der Verwaltungsrat für die Beurteilung von Verweisungsanträgen zuständig. Mit dem Verweisungsverfahren soll eine schwerwiegende und andauernde Meinungsverschiedenheit zwischen dreigliedrigen Mitgliedsgruppen über die Auslegung einer Bestimmung der IAO-Verfassung oder eines internationalen Arbeitsübereinkommens beigelegt werden,¹ wobei davon ausgegangen wird, dass die unternommenen Bemühungen, durch einen dreigliedrigen Dialog eine allgemein akzeptable Verständigung zu erreichen, erfolglos geblieben sind und Rechtssicherheit unter den gegebenen Umständen nur durch den Rückgriff auf das in Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung vorgesehene Streitbeilegungsverfahren gewährleistet werden kann.

Die Durchführung ergebnisloser dreigliedriger Diskussionen, erfolgloser Vermittlungsinitiativen oder anderer ähnlicher Maßnahmen könnte darauf hindeuten, dass die Wahrscheinlichkeit einer wirksamen Beilegung der Streitigkeit gering ist und dass eine verbindliche Entscheidung über die Auslegungsfrage erforderlich sein könnte. Es ist Sache des Verwaltungsrats, festzustellen, was den Stillstand verursacht, wobei insbesondere die Dauer und der Schweregrad der Streitigkeit zu berücksichtigen sind.

Im Interesse der Verfahrensökonomie und -effizienz sollte ein Verweisungsantrag, der vom Verwaltungsrat geprüft werden soll, ein gewisses Maß an Unterstützung von Mitglieds-

¹ Für die Zwecke dieses verfahrenstechnischen Rahmens sollte der Begriff „Übereinkommen“ so verstanden werden, dass er auch die Protokolle zu bestehenden Übereinkommen einschließt.

gruppen genießen. Auf diese Weise soll ein Gleichgewicht zwischen der Bestimmung von Artikel 37 Absatz 1 und dem Bestreben hergestellt werden, das Verfahren vor Verweisungsanträgen zu schützen, die nur geringe Aussichten auf eine wohlwollende Prüfung haben. Die Einbringung eines Verweisungsantrags durch mindestens 20 ordentliche (d.h. stimmberechtigte) Mitglieder des Verwaltungsrats oder mindestens 30 Mitgliedstaaten (unabhängig davon, ob sie Mitglieder des Verwaltungsrats sind oder nicht) würde einen Richtwert für die Unterstützung darstellen, der unmittelbar den ersten Schritt des Verfahrens in Gang setzen würde, nämlich die zügige Ausarbeitung eines Berichts des Amtes innerhalb von höchstens zwei Monaten und dessen Übermittlung an die nächste Verwaltungsratsstagung. Alle Verweisungsanträge, die nicht das genannte Maß an Unterstützung erhalten, werden an den Vorstand des Verwaltungsrats weitergeleitet, der geeignete Folgemaßnahmen empfehlen könnte.

Die Aufsichtsorgane können sich nicht direkt mit einem Verweisungsantrag an den Verwaltungsrat wenden.

Bericht des Amtes

Der Bericht des Amtes, der dem Verwaltungsrat die Entscheidung über die Begründetheit einer möglichen Verweisung erleichtern soll, ist ein Fachdokument, das detaillierte Hintergrundinformationen über die Frage oder die Streitigkeit enthält. Er wird unter der alleinigen Verantwortung des Generaldirektors erstellt und ist nicht Gegenstand vorheriger Konsultationen mit den Gruppen.

Erörterung und Beschluss des Verwaltungsrats

Wenn der Verwaltungsrat ein Tätigwerden nach Artikel 37 Absatz 1 in Erwägung zieht, sollte er sich vergewissern, dass angesichts der Tatsache, dass die Streitigkeit fortbesteht und die Bemühungen, durch dreigliedrigen Dialog eine allgemein akzeptable Verständigung zu erzielen, gescheitert sind, keine andere praktikable Option als juristische Mittel zur Verfügung steht.

Im Einklang mit der übergeordneten Zielsetzung, im Interesse der Organisation Rechtssicherheit zu gewährleisten, darf sich die Erörterung im Verwaltungsrat nicht über mehr als zwei aufeinanderfolgende Tagungen hinziehen. Innerhalb dieses Zeitrahmens sollte der Verwaltungsrat beschließen, ob er die Verweisung an den Gerichtshof billigt, und wenn ja, welche Rechtsfrage(n) dem Gerichtshof zu übermitteln ist bzw. sind. Gemäß der üblichen Praxis sollte der Beschluss des Verwaltungsrats so weit wie möglich im Konsens getroffen werden; andernfalls müsste der Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

In Anbetracht der institutionellen Bedeutung der Verweisung an den Internationalen Gerichtshof und im Interesse einer inklusiven Diskussion sollte allen interessierten Mitgliedstaaten die Möglichkeit geboten werden, durch schriftliche Stellungnahmen zu den Beratungen des Verwaltungsrats beizutragen. Es wäre besonders wichtig, die Ansichten derjenigen Mitgliedstaaten einzuholen, die das betreffende oder die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben, aber nicht im Verwaltungsrat vertreten sind.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, seinen Beschluss über die Einholung eines Gutachtens der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung zur Genehmigung zu unterbreiten. Wenn dies beschlossen wird, sollte der Verwaltungsrat einen Entschließungsentwurf übermitteln, der die dem Gerichtshof vorzulegenden Rechtsfrage(n) enthält und die Konferenz auffordert, den Beschluss des Verwaltungsrats einschließlich der dem Gerichtshof vorzulegenden Rechtsfrage(n) zu genehmigen und die Verweisung zu autorisieren. Gemäß der

üblichen Praxis sollte die Genehmigung durch die Konferenz so weit wie möglich im Konsens erfolgen; andernfalls müsste die Genehmigung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Unabhängig davon, ob der Verweisungsbeschluss vom Verwaltungsrat oder von der Konferenz gefasst wird, sollte er kurze kontextuelle Informationen enthalten, etwa die Rechtsfrage(n), zu der bzw. denen der Gerichtshof um Rat ersucht wird, etwaige Anweisungen an den Generaldirektor, beispielsweise dass eine dringende Antwort erforderlich ist oder dass die Genehmigung des Gerichtshofs, die Beteiligung internationaler Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zuzulassen, ausdrücklich erbeten werden sollte, und etwaige Maßnahmen, die bis zum Vorliegen des Gutachtens zu ergreifen sind, beispielsweise die Fortsetzung der regelmäßigen Überwachung des betreffenden Übereinkommens bzw. der betreffenden Übereinkommen, ein Aufruf an alle Mitgliedstaaten, uneingeschränkt und in gutem Glauben mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten, und die Verpflichtung, das Gutachten des Gerichtshofs als endgültiges und verbindliches Urteil umzusetzen.

Gutachterliches Verfahren

Während des gesamten Verweisungsverfahrens und des anschließenden gutachterlichen Verfahrens sollte das Amt äußerste Diskretion walten lassen und seiner Pflicht zur Neutralität und Unparteilichkeit in Bezug auf die Auslegungstreitigkeit nachkommen.

Bei der Übermittlung des Beschlusses des Verwaltungsrats bzw. der Konferenz und des Dossiers an den Gerichtshof sollte der Generaldirektor den Gerichtshof ausdrücklich ersuchen, den internationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die bei der IAO allgemeinen Konsultativstatus genießen, im Wege einer „besonderen und direkten Mitteilung“ gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs die Teilnahme am schriftlichen und mündlichen Verfahren zu gestatten. In der gleichen Mitteilung sollte der Generaldirektor angeben, ob es sich um einen dringenden Antrag gemäß Artikel 103 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs handelt. Die Regierungen der Mitgliedstaaten, die nach Ansicht des Gerichtshofs wahrscheinlich in der Lage sind, Auskunft zu der Frage zu geben, werden durch eine besondere und direkte Mitteilung zur Teilnahme eingeladen. Mitgliedstaaten, die eine solche besondere Mitteilung nicht erhalten haben, können einen gesonderten Antrag an den Gerichtshof richten.

Die Einleitung eines gutachterlichen Verfahrens darf das Amt, die Aufsichtsorgane oder die Mitgliedsgruppen nicht davon abhalten, ihre jeweiligen normenbezogenen Verantwortlichkeiten und Aufgaben in Bezug auf das betreffende oder die betreffenden Übereinkommen weiterhin wahrzunehmen. Durch die Nichtaussetzung von Aufsichtsverfahren soll sichergestellt werden, dass eine Auslegungsfrage oder -streitigkeit, sei sie noch so schwerwiegend, die wichtigsten institutionellen Funktionen nicht zum Erliegen bringt, insbesondere in Anbetracht der Gesamtdauer des Verfahrens des Gerichtshofs und der für die Einholung seines Gutachtens erforderlichen Zeit.

Aus Gründen der Transparenz sollte das Amt während der gesamten Dauer des Verfahrens sicherstellen, dass in den einschlägigen Dokumenten und elektronischen Ressourcen (beispielsweise in der Datenbank NORMLEX) vermerkt ist, dass eine Frage oder Streitigkeit bezüglich der Auslegung einer bestimmten Bestimmung der IAO-Verfassung oder eines internationalen Arbeitsübereinkommens besteht und dass die Angelegenheit gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Gutachten – Folgemaßnahmen

Im Einklang mit dem Leitprinzip, dass die frühzeitige Beilegung einer Streitigkeit bezüglich der Auslegung der Verfassung oder eines internationalen Arbeitsübereinkommens die

Rechtssicherheit fördern kann, sollte das Gutachten des Gerichtshofs zusammen mit einer angemessenen Analyse der erforderlichen Folgemaßnahmen dem Verwaltungsrat so früh wie möglich vorgelegt werden.

Ob andere Folgemaßnahmen als die Verbreitung des Gutachtens des Gerichtshofs erforderlich oder ratsam sind, hängt von der Art der dem Gerichtshof vorgelegten Frage und der Antwort des Gerichtshofs ab. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, welche Maßnahmen er zur Umsetzung des Gutachtens des Gerichtshofs ergreift oder empfiehlt. Er kann den Gerichtshof jedoch nicht um eine Überprüfung seines Gutachtens ersuchen.

Im Interesse eines angemessen zügigen Verfahrens sollte der Verwaltungsrat seine Überlegungen zu geeigneten Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Gerichtshofs auf zwei aufeinanderfolgende Tagungen beschränken. Der dem Verwaltungsrat vorzulegende Bericht des Amtes sollte auch detaillierte Angaben zu den Gesamtkosten enthalten, die dem Sekretariat im Zusammenhang mit dem gutachterlichen Verfahren entstanden sind.

Verfahrenstechnischer Rahmen

Einreichung des Verweisungsantrags

1. Ein Antrag auf Verweisung einer Auslegungsfrage oder -streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof („Gerichtshof“) ist an den Generaldirektor zu richten und muss den Gegenstand der Frage oder Streitigkeit, die betreffende(n) Bestimmung(en) der IAO-Verfassung oder des betreffenden internationalen Arbeitsübereinkommens bzw. der betreffenden internationalen Arbeitsübereinkommen sowie die Gründe für die Einreichung des Antrags darlegen.
2. Um vom Verwaltungsrat gemäß diesem verfahrenstechnischen Rahmen geprüft zu werden, muss ein Verweisungsantrag von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder von mindestens 30 Mitgliedstaaten (unabhängig davon, ob sie Mitglieder des Verwaltungsrats sind oder nicht) eingereicht werden.

Bericht des Amtes

3. Nach Erhalt eines Antrags zur Verweisung einer Auslegungsfrage oder -streitigkeit unterrichtet der Generaldirektor den Vorstand des Verwaltungsrats und erstellt einen Bericht, der dem Verwaltungsrat so rasch wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Eingang des Verweisungsantrags, zur Prüfung vorgelegt wird.
4. Der Bericht des Amtes hat alle sachdienlichen Informationen zu enthalten, insbesondere über die Art und den Ursprung der Auslegungsfrage oder -streitigkeit und die verschiedenen von den Mitgliedsgruppen zum Ausdruck gebrachten Standpunkte, die Verhandlungshistorie der betreffenden Bestimmung(en), die Auffassungen der Aufsichtsorgane sowie die Rechtsfrage(n), die gegebenenfalls an den Gerichtshof verwiesen werden könnte(n).

Erörterung und Beschluss des Verwaltungsrats

5. Um eine Auslegungsfrage oder -streitigkeit an den Gerichtshof zu verweisen, sollte sich der Verwaltungsrat vergewissern, dass eine schwerwiegende und andauernde Meinungsverschiedenheit über den Geltungsbereich oder die Auslegung einer Bestimmung der IAO-Verfassung oder eines oder mehrerer internationaler Arbeitsübereinkommen besteht und dass die Bemühungen, durch einen dreigliedrigen Dialog zwischen den Mitgliedsgruppen eine allgemein akzeptable Verständigung zu erreichen, nicht zu schlüssigen Ergebnissen geführt haben und wahrscheinlich auch nicht führen werden.

6. Spätestens auf der Tagung, die auf die Tagung folgt, auf der der Bericht des Amtes geprüft und erörtert wird, beschließt der Verwaltungsrat über den Verweisungsantrag. Gleichzeitig sollte der Verwaltungsrat über die Verweisung und die dem Gerichtshof vorzulegende(n) Rechtsfrage(n) entscheiden.
7. Kommt kein Konsens zustande, wird der Beschluss des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
8. Jede nicht im Verwaltungsrat vertretene interessierte Regierung hat die Möglichkeit, innerhalb der vom Verwaltungsrat festzulegenden Fristen durch schriftliche Stellungnahme zur Erörterung beizutragen.
9. Die Entscheidung, dass eine Auslegungsfrage oder -streitigkeit an den Gerichtshof verwiesen wird, gilt als Genehmigung, die Kosten für die Teilnahme des Amtes am schriftlichen und mündlichen Verfahren zu übernehmen.
10. Der Verwaltungsrat kann seinen Beschluss, eine Auslegungsfrage oder -streitigkeit an den Gerichtshof zu verweisen, der Konferenz zur Genehmigung auf ihrer nächsten Tagung vorlegen.

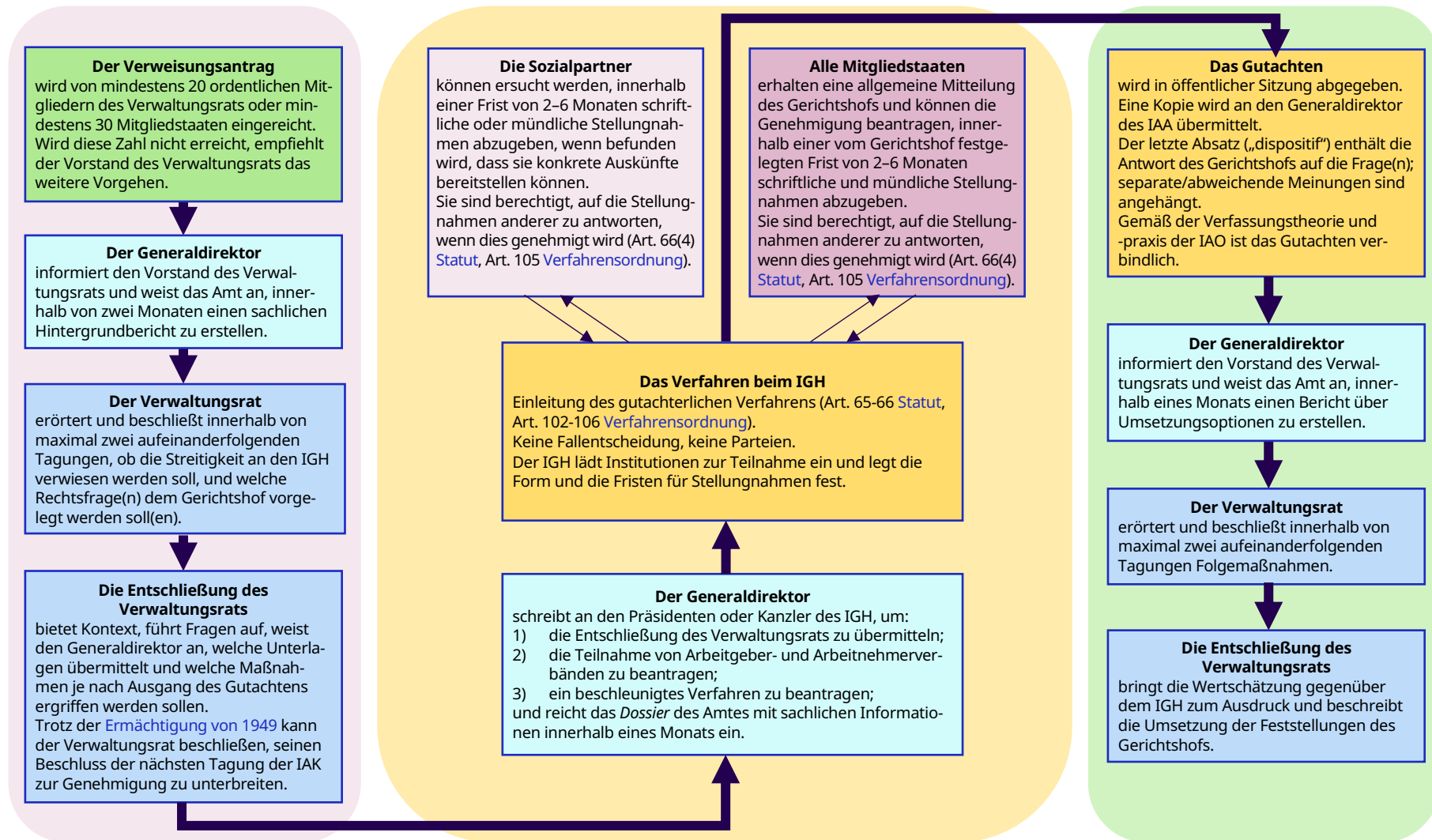
Gutachterliches Verfahren

11. Sobald ein Beschluss gefasst wurde, eine Auslegungsfrage oder -streitigkeit an den Gerichtshof zu verweisen, übermittelt der Generaldirektor dem Präsidenten oder dem Kanzler des Gerichtshofs unverzüglich eine Kopie dieses Beschlusses, einschließlich der vom Gerichtshof zu prüfenden Rechtsfrage(n).
12. Der Generaldirektor übermittelt dem Kanzler außerdem so rasch wie möglich, spätestens jedoch einen Monat nach der förmlichen Übermittlung des Ersuchens um ein Gutachten, ein Dossier. Das Dossier enthält alle sachdienlichen Hintergrundinformationen und erläutert das Verfahren, das zur Verweisung geführt hat, sowie den Umfang der dem Gerichtshof vorgelegten Rechtsfrage(n).
13. Bei der Übermittlung des Beschlusses und des Dossiers an den Gerichtshof sollte der Generaldirektor den Gerichtshof ausdrücklich ersuchen, die internationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die bei der Organisation allgemeinen Konsultativstatus genießen, durch eine entsprechende besondere und direkte Mitteilung zur Teilnahme an dem Verfahren einzuladen, und angeben, ob eine dringende Antwort erforderlich ist.
14. Das Amt veröffentlicht das Übermittlungsschreiben des Generaldirektors, das Dossier und andere einschlägige Dokumente oder Informationen zu dem gutachterlichen Verfahren auf einer speziellen Webseite, die regelmäßig aktualisiert wird.
15. Während des gesamten gutachterlichen Verfahrens koordiniert der Generaldirektor die Antworten des Sekretariats auf jedwede Anfrage des Gerichtshofs, auch in Bezug auf die Teilnahme an einer etwaigen mündlichen Verhandlung. Das Amt darf keine Koordinierungsrolle in Bezug auf die Teilnahme der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen an dem Verfahren übernehmen und sollte jederzeit diskret und in strikter Neutralität und Unparteilichkeit handeln.
16. Das Amt darf nur auf ausdrückliches Ersuchen des Gerichtshofs in das Verfahren eingreifen.
17. Die Verweisung einer Auslegungsfrage oder -streitigkeit an den Gerichtshof und das anschließende gutachterliche Verfahren dürfen die Überwachung der Anwendung des Übereinkommens bzw. der Übereinkommen, das bzw. die Gegenstand dieses Verfahrens sein können, nicht aussetzen oder in anderer Weise beeinträchtigen.

Gutachten – Folgemaßnahmen

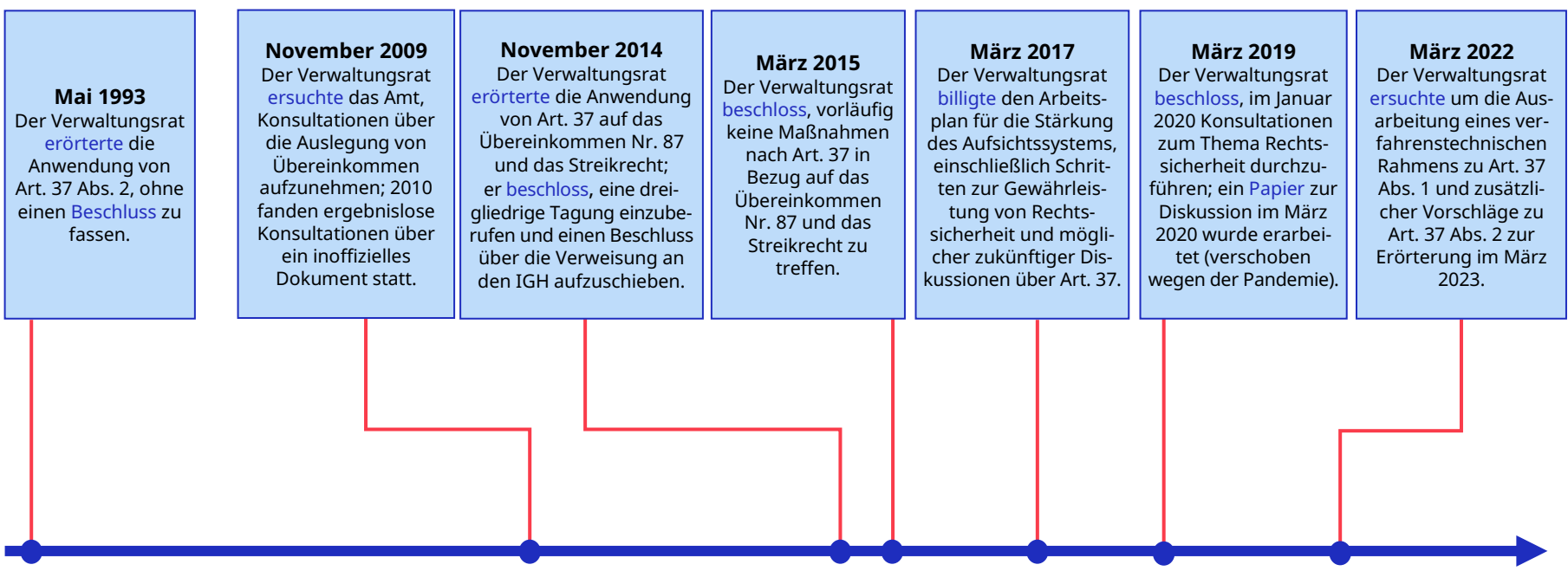
18. Nach Erhalt des Gutachtens des Gerichtshofs und zur Erleichterung einer fundierten Beschlussfassung über etwaige Folgemaßnahmen übermittelt der Generaldirektor dem Vorstand des Verwaltungsrats eine Kopie des Gutachtens des Gerichtshofs und erstellt so rasch wie möglich, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gutachtens des Gerichtshofs, einen umfassenden Bericht.
19. Der Bericht des Amtes hat eine Analyse der Antwort des Gerichtshofs auf die Rechtsfrage(n) zu enthalten und alle Maßnahmen aufzuführen, die erforderlich oder empfehlenswert wären, um dem Gutachten kurz- oder längerfristig Wirkung zu verleihen.
20. Spätestens auf der Tagung, die auf die Tagung folgt, in der der Bericht des Amtes geprüft und erörtert wird, fasst der Verwaltungsrat einen Beschluss über geeignete Folgemaßnahmen.

Graphische Darstellung des verfahrenstechnischen Rahmens



► Anhang III

Diskussion über Artikel 37 – Überblick und wichtige Daten



Art. 37 – Ursprünge und Praxis in der Vergangenheit

<p style="text-align: center;">► 1919</p> <p>Artikel 423, Vertrag von Versailles: Der Ständige Internationale Gerichtshof (SIGH) ist die zuständige Stelle für die Auslegung von IAO-Übereinkommen.</p>	<p style="text-align: center;">► 1932</p> <p>Gutachten des SIGH zum Übereinkommen (Nr. 4) über die Nachtarbeit der Frauen, 1919.</p>	<p style="text-align: center;">► 1946</p> <p>Änderung der Verfassung der IAO: Der SIGH wird durch den Internationalen Gerichtshof (IGH) ersetzt; Hinzufügung einer neuen Bestimmung bezüglich eines organisationsinternen Gerichts für die rasche Klärung von Auslegungsfragen.</p>
--	---	--

▶ Anhang IV

Die sechs Präzedenzfälle von Auslegungsersuchen an den Ständigen Internationalen Gerichtshof nach Artikel 37

Benennung des Arbeitnehmerdelegierten für die Niederlande auf der dritten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz

[Gutachten](#) vom 31. Juli 1922

Einführung des Ersuchens durch die [EntschlieÙung](#) der Konferenz (18. November 1921).

Verweisungsbeschluss durch einstimmige [Verständigung](#) im Verwaltungsrat (Januar 1922).

Dauer des Verfahrens: 2,5 Monate (vom 22. Mai bis zum 31. Juli 1922).

Drei internationale Organisationen waren zur Teilnahme eingeladen: die International Association for the Legal Protection of Workers, die International Federation of Christian Trades Unions und die International Federation of Trades Unions. Zwei Organisationen gaben mündliche Stellungnahmen ab.

Zuständigkeit der IAO in Bezug auf die internationale Regelung der Arbeitsbedingungen der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen

[Gutachten](#) vom 12. August 1922

Der Antrag wurde von der französischen Regierung unmittelbar beim Rat des Völkerbundes gestellt (Januar 1922).

Das Ersuchen wurde im Verwaltungsrat auf der Grundlage eines [mündlichen Berichts](#) des Direktors erörtert; es wurde jedoch kein Beschluss gefasst.

Dauer des Verfahrens: 3 Monate (vom 22. Mai bis zum 12. August 1922).

Acht internationale Organisationen waren zur Teilnahme eingeladen: die International Federation of Agricultural Trades Unions, die International League of Agricultural Associations, die International Agricultural Commission, die International Federation of Christian Unions of Landworkers, die International Federation of Landworkers, das International Institute of Agriculture, die International Federation of Trades Unions und die International Association for the Legal Protection of Workers. Mehrere Organisationen reichten schriftliche Stellungnahmen ein und nahmen auch an der mündlichen Verhandlung teil.

Zuständigkeit der IAO in Bezug auf die Untersuchung von Vorschlägen für die Organisation und Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsmethoden

[Gutachten](#) vom 12. August 1922

Der Antrag wurde am 13. Juni 1922 von der französischen Regierung in einem Schreiben an den Generalsekretär des Völkerbundes gestellt.

Es gab einen [Bericht](#) des Amtes an den Verwaltungsrat (Juli 1922); es fand jedoch keine Erörterung statt und es wurde kein Beschluss gefasst.

Dauer des Verfahrens: 24 Tage (vom 18. Juli bis zum 12. August 1922).

Eine internationale Organisation war zur Teilnahme eingeladen: das International Institute of Agriculture, das eine separate Stellungnahme einreichte.

Zuständigkeit der IAO für die Regelung der persönlichen Arbeit des Arbeitgebers

[Gutachten](#) vom 23. Juli 1926

Der Antrag wurde am 8. Januar 1926 von der Arbeitgebergruppe in einem [Schreiben](#) an den Verwaltungsrat gestellt.

Die Verweisung wurde im Verwaltungsrat [erörtert](#) und über den [Beschluss](#) fand eine Abstimmung statt (30. Tagung, Januar 1926).

Dauer des Verfahrens: 4 Monate (vom 20. März bis zum 23. Juli 1926).

Drei internationale Organisationen waren zur Teilnahme eingeladen: die International Organization of Industrial Employers, die International Federation of Trades Unions und die International Confederation of Christian Trades Unions. Zwei von ihnen reichten schriftliche Memoranden ein und alle drei nahmen an den Anhörungen teil.

Die Freie Stadt Danzig und die IAO

[Gutachten](#) vom 26. August 1930.

Der Antrag wurde vom Amt nach Eingang eines Schreibens der Regierung Polens vom 20. Januar 1930 gestellt, indem sie die Aufnahme der Freien Stadt Danzig in die Mitgliedschaft der IAO beantragte.

Die Verweisung wurde im Verwaltungsrat [erörtert](#) und über den [Beschluss](#) fand eine Abstimmung statt (48. Tagung, April 1930).

Dauer des Verfahrens: 4,5 Monate (vom 15. April bis zum 26. August 1930).

Keine internationale Organisation war zur Teilnahme eingeladen.

Auslegung des Übereinkommens (Nr. 4) über die Nachtarbeit der Frauen, 1919, betreffend die Beschäftigung von Frauen während der Nacht

[Gutachten](#) vom 15. November 1932

Die Antragstellung erfolgte durch die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland in einem an den Präsidenten des Verwaltungsrats gerichteten Schreiben am 20. Januar 1932.

Die Verweisung wurde im Verwaltungsrat [erörtert](#) und über den [Beschluss](#) fand eine Abstimmung statt (57. Tagung, April 1932).

Dauer des Verfahrens: 6 Monate (vom 10. Mai bis zum 15. November 1932).

Drei internationale Organisationen waren zur Teilnahme eingeladen: die International Federation of Trades Unions, die International Confederation of Christian Trades Unions und die International Organization of Industrial Employers. Zwei von ihnen reichten schriftliche Stellungnahmen ein und nahmen auch an der mündlichen Verhandlung teil.

Der vollständige Wortlaut der Gutachten des SIGH sowie der Schriftsätze, mündlichen Ausführungen und beim Gerichtshof eingereichten Unterlagen kann auf der [Website des Internationalen Gerichtshofs](#) eingesehen werden.